



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associazion da las Vischnancas Svizras

EDA
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Bern, 31. Oktober 2025

**Vernehmlassung zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU»
Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Juni 2025 hat das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

Am 20. Dezember 2024 gab der Bundesrat den materiellen Abschluss der Verhandlungen über die Bilateralen III bekannt. Das aus den Verhandlungen resultierende Abkommen ist Gegenstand dieser Vernehmlassung. Das Vertragspaket Schweiz-EU umfasst vier referendumsfähige, unabhängige Bundesbeschlüsse und besteht aus einem Stabilisierungs- und einem Weiterentwicklungsteil. Der Stabilisierungsteil umfasst die Aktualisierung der fünf bestehenden Binnenmarktabkommen Personenfreizügigkeit (FZA), Abbau technischer Handelshemmnisse (MRA), Landverkehr, Luftverkehr sowie Landwirtschaft. Der Weiterentwicklungsteil umfasst neue Binnenmarktabkommen in den Bereichen Strom und Lebensmittelsicherheit sowie ein neues Kooperationsabkommen in den Bereichen Forschung, Bildung und Gesundheit.

I. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Die Schweiz und die EU sind wirtschaftlich und politisch eng miteinander verbunden. Aus Sicht des SGV ist daher eine langfristige Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen Schweiz-EU zentral. Dies konnte der Bundesrat mit dem vorliegendem Paket Schweiz-EU insgesamt sicherstellen. Die Schweiz braucht geklärte Verhältnisse mit ihrem mit Abstand wichtigsten Handelspartner. Ein Wegfall der Bilateralen und eine Rückstufung der Teilnahme der Schweiz an den EU-Programmen für Forschung und Innovation auf den Status eines nicht-assoziierten Drittstaats hätte gravierende wirtschaftliche Folgen, welche letztlich auch die Gemeinden spüren würden, etwa in Form von sinkenden Steuereinnahmen und steigenden Sozialkosten.

Aus Sicht des SGV sind die vom Bundesrat erzielten Verhandlungsergebnisse positiv zu würdigen: Die EU ist der Schweiz in praktisch allen Punkten entgegengekommen, die Ziele des Verhandlungsmandates wurden erreicht. Die politisch besonders umstrittene Regelung

der institutionellen Fragen erfolgt sektoriell, also in jedem Binnenmarktabkommen separat, und ist von zahlreichen Ausnahmen und Schutzmechanismen zugunsten der Schweiz geprägt. Bei Streitfällen gibt es zudem einen klar festgelegten Streitbeilegungsmechanismus. Die Schweiz kann sich dabei entscheiden, einem Entscheid des Schiedsgerichtes nicht Folge zu leisten, kann dann aber Ziel von Ausgleichsmassnahmen seitens der EU werden. Diese Ausgleichsmassnahmen müssen jedoch verhältnismässig sein und sich auf die Binnenmarktabkommen beschränken. Die EU könnte also beispielsweise die Schweiz nicht mehr aus einem Forschungsprogramm ausschliessen. Dies stellt im Vergleich zur heutigen Situation eine klare Verbesserung dar. Die neuen Binnenmarktabkommen zum Strom und zur Lebensmittelsicherheit sowie das neue Kooperationsabkommen zur Gesundheit sind zudem im Interesse der Schweiz.

Nachfolgend äussert sich der SGV im Detail ausschliesslich zu den gemeinderelevanten Themenbereichen Personenfreizügigkeit und Strom.

II. Bemerkungen zu einzelnen gemeinderelevanten Bestimmungen

Personenfreizügigkeit

Die Personenfreizügigkeit bildet ein zentrales Element der Schweizer Beziehung zur EU und beinhaltet u.a. die Wohnortwahl, Bildung, Diplomanerkennung sowie sozialversicherungsrechtliche Aspekte. Da die Personenfreizügigkeit die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche Situation und die Sozialsysteme beeinflusst, hat sie direkte Auswirkungen auf die kommunale Ebene.

Die wesentlichen Punkte des Freizügigkeitsabkommens (FZA) bleiben unverändert:

- Nur wer über eine Arbeitsstelle oder genügend Mittel verfügt, darf in die Schweiz ziehen;
- Im Falle eines Jobverlustes muss ein entsprechender Effort für eine Neuanstellung geleistet und mit den zuständigen Behörden kooperiert werden. Das Aufenthaltsrecht kann ansonsten entzogen werden;
- Für kurze Arbeitsaufenthalte (bis 3 Monate) besteht weiterhin eine Meldepflicht;
- Ausschaffungen sind möglich wie bis anhin.

Das relevante EU-Recht in Form der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL, Richtlinie 2004/38/EG) wird mit einem dreistufigen Schutzkonzept ins bilaterale Freizügigkeitsabkommen übernommen. Dieses Schutzkonzept umfasst drei Ausnahmen (betr. Daueraufenthalt, Landesverweisung und biometrische Identitätskarte) und zwei Absicherungen (zur Aufenthaltsbeendigung und dem Meldeverfahren) sowie eine konkretisierte Schutzklausel. Falls die genannten Schutzmassnahmen nicht ausreichen, hat die Schweiz neu die Möglichkeit, mithilfe dieser Schutzklausel rasch und eigenständig Gegenmassnahmen zu ergreifen. Wenn also die Zuwanderung aus der EU zu wirtschaftlichen oder sozialen Problemen führt, kann der Bundesrat mittels der Schutzklausel z.B. die Zuwanderung vorübergehend begrenzen, oder arbeitssuchenden Personen in der Schweiz den Vorrang auf dem Arbeitsmarkt geben. Die EU könnte im Gegenzug Ausgleichsmassnahmen ergreifen, falls sie mit dem Vorgehen der Schweiz nicht einverstanden wäre. Diese müssen verhältnismässig sein.

Die Übernahme der UBRL bringt eine Ausweitung der Rechte, insbesondere bezüglich der Sozialhilfe, sowie ein neues „Daueraufenthaltsrechts“ mit sich; ein bisher in der Schweiz unbekanntes Konzept, das der Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) nahekommt. Erwerbstätige Personen aus EU-Mitgliedstaaten könnten neu nach einem 5-jährigen Aufenthalt in der Schweiz grundsätzlich ein sogenanntes «Daueraufenthaltsrecht» beantragen. Dadurch würden sie Zugang zur Sozialhilfe erhalten, ohne dass der Aufenthaltstitel automatisch überprüft und allenfalls entzogen werden würde, wie es das aktuelle Recht vorsieht. Gemäss den Schätzungen von *Ecoplan* hätten dadurch jährlich zwischen 3'000 und 4'000 zusätzliche Personen Anspruch auf Sozialhilfe. Gestützt auf die Zahlen von 2015 bis 2019 könnten dadurch Mehrkosten von jährlich 56 bis 74 Mio. Franken entstehen. Diese Zahlen bedeuten jedoch nicht, dass diese Personen tatsächlich auch Sozialhilfe beziehen werden. Die *Ecoplan*-Studie quantifiziert lediglich die Anzahl Personen, die mit der Teilübernahme der UBRL ihren potenziellen Anspruch auf Sozialhilfe geltend machen könnte. Ausserdem könnte die Schweiz den Daueraufenthalt bei mangelnden Erwerbsintegrationsbemühungen trotzdem beenden.

Vorsichtsmassnahmen entscheidend

Im Änderungsprotokoll FZA werden ausreichende Vorsichtsmassnahmen getroffen, um einer Einwanderung in die Schweizer Sozialsysteme entgegenzuwirken. So wird die UBRL massgeschneidert auf die Schweiz ausgedehnt und mit einem wirksamen Schutzdispositiv verknüpft, welches Ausnahmen und Absicherungen umfasst, inkl. Schutzklausel. Die Anwendung dieser «Handbremse» ist eine wichtige Voraussetzung für das Vertrauen in die neuen Regelungen. Es ist daher von höchster Wichtigkeit, dass der Bundesrat von der Schutzklausel tatsächlich und rechtzeitig Gebrauch macht, um negative Auswirkungen auf die Gemeinden abzuwenden. Die Freizügigkeit gilt weiterhin nur für den Arbeitsmarkt und für Personen mit ausreichenden Mitteln zur Finanzierung des eigenen Lebensunterhalts. Zudem räumt die EU der Schweiz mehrere Ausnahmen ein, welche sie vor einer künftigen Änderung des EU-Rechts schützen:

- Das in der UBRL vorgesehene Daueraufenthaltsrecht, welches EU-Staatsangehörigen nach fünfjährigem Aufenthalt zusteht, steht in der Schweiz nur Erwerbstätigen offen.
- Die zusätzlich anwendbaren Integrationskriterien für eine Niederlassungsbewilligung gelten weiterhin (wie z.B. Kenntnisse einer Landessprache, Beachtung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, keine Abhängigkeit von der Sozialhilfe etc.).
- Die Schweiz kann den Aufenthalt von erwerbslosen Personen beenden, wenn diese sich nicht um ihre Erwerbsintegration bemühen und nicht mit der öffentlichen Arbeitsvermittlung (RAV) kooperieren, um eine Stelle zu finden.

Die Kantone werden in Zusammenhang mit der Übernahme der UBRL resp. des Änderungsprotokolls FZA ihre Sozialhilfegesetze überprüfen und allenfalls anpassen müssen. Dies kann auf kommunaler Ebene zu Unsicherheiten und Anpassungsbedarf führen. Wichtig ist daher, dass der Bund frühzeitig informiert und Kantone und Gemeinden in die rechtliche Umsetzung involviert.

Binnenmarktabkommen Strom

Allgemeine Würdigung

Der SGV würdigt das vorliegende Stromabkommen aus volkswirtschaftlicher Gesamtsicht und bedankt sich bei der zuständigen Verhandlungsdelegation für die geleistete Arbeit. Die Ziele gemäss Verhandlungsmandat konnten erreicht werden.

Der SGV begrüßt, dass das Stromabkommen der Schweiz ermöglicht, ins europäische Stromsystem integriert und Teil des EU-Strombinnenmarktes zu werden. Indem die Verfügbarkeit von Grenzkapazitäten gewährleistet und völkerrechtlich abgesichert wird, kann die Versorgungssicherheit gestärkt werden – insbesondere bei Blackouts oder Strommangellagen im Winter. Dies wird zu einer Reduktion des Bedarfs an Stromreserven, z.B. von zusätzlichen heimischen Kraftwerken, führen. Weil Swissgrid mit dem Stromabkommen vollständig in die europäischen Handelsplattformen integriert wird, verbessert sich die Netzstabilität und vermindern sich ungeplante Stromflüsse. Somit werden Eingriffe ins Übertragungsnetz inkl. der damit einhergehenden Mehrkosten reduziert. Gerade mit der zunehmenden Produktion von Wind- und Solarenergie, welche wetterabhängig und damit fluktuierend ist, wird der Bedarf an ausgleichender Regelenergie zunehmen. Die Volatilität des Strommarktes wird sich ebenfalls erhöhen, womit wiederum der Regelenergiehandel in ganz Europa steigen wird. Da der EU-Markt viel grösser und liquider als der Schweizer Markt ist, kommt dem Zugang der Schweiz zum EU-Strom-Markt eine grosse Bedeutung zu – auch in Bezug auf die Kosten. Der barrierefreie Stromtausch erleichtert zudem den Ausgleich von Strom-Überschüssen durch Exporte (z.B. von flexibler Wasserkraft) und von Strommangel durch Importe. Dank dem Stromabkommen wird die Schweiz nicht als Drittstaat, sondern als gleichberechtigte Partnerin in die europäischen Prozesse eingebunden.

Dass sich die Schweiz bei der geplanten Öffnung des Strommarktes die freiwillige, regulierte Grundversorgung für Haushalte und KMUs bis 50 MWh Jahresverbrauch im Hinblick auf einen starken Service Public ausbedungen hat, entspricht dem Verhandlungsmandat. Der SGV unterstützt die angekündigten flankierenden Massnahmen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten sowie des Personals der Stromwirtschaft (Vergleichsportal, Ombudsstelle, Monitoring etc.).

Auswirkungen auf die Gemeinden

Das Stromabkommen ist ein ausgesprochen umfassendes und komplexes Vertragswerk. Zudem kann die zukünftige Marktentwicklung und die weltpolitische Lage nicht ohne Weiteres antizipiert werden. Die effektiven Auswirkungen des Stromabkommens inkl. der Marktoffnung auf die Gemeinden sind deshalb schwierig abzuschätzen. Insbesondere auch deshalb, weil viele Gemeinden aufgrund ihrer Heterogenität und ihrer unterschiedlichen Infrastrukturen nicht alle gleich stark betroffen sein werden – sei es positiv oder negativ. Der SGV ortet diesbezüglich insbesondere bei der innerstaatlichen Umsetzung des Stromabkommens Potential und Handlungsbedarf.

Aus Sicht des SGV wird viel von der tatsächlichen innerstaatlichen Ausgestaltung des Stromabkommens abhängen, insbesondere in Bezug auf folgende Themen:

- Marktöffnung und regulierte Grundversorgung

Durch die Strommarktöffnung werden sich die regional sehr unterschiedlich hohen Strompreise tendenziell ausgleichen. Zudem werden die neuen Möglichkeiten zur Eigenproduktion (ZEV, LEG) wie auch die Digitalisierung unabhängig vom Stromabkommen zu einer gewissen Marktkonsolidierung beitragen. Kommunale Werke mit einer ungünstigen Kostenstruktur werden somit mehr Innovationskraft aufbringen oder sich zwecks Synergien mit anderen Werken zusammenschliessen müssen, um zukünftig auf dem Markt bestehen zu können. Ansonsten sind sie in ihrer Existenz gefährdet und damit auch die etablierten kommunalen Strukturen. Im liberalisierten Strommarkt wird der Druck auf die Stromversorger also zunehmen, womit das Risiko einer Schwächung der Investitionsfähigkeit und -bereitschaft in die entsprechenden Infrastrukturen entsteht.

Neu wird sich die regulierte Grundversorgung automatisch im Wettbewerb mit der marktorientierten Versorgung befinden. Damit sowohl die regulierte Grundversorgung wie auch der freie Markt nebeneinander bestehen können, muss auf eine Balance zwischen der Sicherheit der Kunden und der Planbarkeit und Kosten der Versorger hingearbeitet werden. Insbesondere für kleinere Gemeindewerke wird es eine Herausforderung sein, die Regulierungsvorgaben in ihrer Preisstruktur so einzuberechnen, dass die Grundversorgungspreise nicht zu hoch werden. Bei der Ausgestaltung der Wechselgebühr-Höhe muss darauf geachtet werden, dass der Aufwand und die Kosten für die Versorger nicht zu hoch werden. Die Übergangsfrist zum Wechsel in den freien Markt sollte zudem gestaffelt erfolgen, damit der administrative Aufwand bewältigt werden kann. Falls in Bezug auf die Markttöffnung trotz der flankierenden Massnahmen negative Auswirkungen auftreten, fordert der SGV den Bundesrat dazu auf, wie versprochen Gegenmassnahmen zu ergreifen und die kommunale Ebene in geeigneter Form miteinzubeziehen (z.B. mittels Runden Tischen).

- Erneuerbare Energien

Die wichtigsten Förderinstrumente für erneuerbare Energien konnten im Stromabkommen für mehrere Jahre abgesichert werden. Es muss deshalb ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass die Förderung der erneuerbaren Energien auch nach Ablauf der Übergangsfristen weitergeführt werden kann. Denn die marktnähere Einspeisung wird den Druck auf die erneuerbaren Energien erhöhen (z.B. durch den Wegfall des Vorrangs inländischer erneuerbarer Energien beim Absatz in die Grundversorgung). Der SGV plädiert deshalb dafür, dass der Bund im Rahmen eines Monitorings EU-kompatible Unterstützungs-Massnahmen ausarbeitet und bereithält, sobald sich zeigen würde, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien stagniert oder vernachlässigt wird. Der Bundesrat wird aufgefordert, sich weiterhin auf die inländischen Ausbauziele im Hinblick auf die Umsetzung der Energiestrategie 2050 und Netto Null zu fokussieren. Die Umsetzungsgesetzgebung muss deshalb eng begleitet und Eingang in die parlamentarischen Debatten finden.

Was die Wasserkraft anbelangt, so hat der Bundesrat bestätigt, dass Wasserkraftwerke in öffentlicher Hand bleiben können und dass Wasserrechtskonzessionen und Wasserzinsen nicht Teil des Abkommens sind. Auch der Heimfall an die Kantone nach

Konzessionsablauf werden nicht in Frage gestellt. Der SGV betont, dass der Bundesrat sich aber im Gemischten Rat dafür einsetzen muss, damit dies auch zukünftig sichergestellt werden kann. Auch nach Ablauf der Übergangsfristen braucht es Rahmenbedingungen, welche die Schweizer Wasserkraft, das Rückgrat der Schweizer Stromproduktion, unterstützen. Entsprechende Vorkehrungen müssen getroffen werden.

- **Abnahme- und Vergütungspflicht**

Die Abnahme- und Vergütungspflicht verstärkt im Zuge der Marktöffnung und der Zunahme an Solarenergie die Herausforderungen für bestimmte Gemeinden je länger je mehr. Denn nicht immer kann die abgenommene Energie kostendeckend abgesetzt werden. Bei der innerstaatlichen Umsetzung ist darauf hinzuarbeiten, wie diesem Umstand zukünftig besser Rechnung getragen werden kann und die Risiken eventuell schweizweit besser verteilt werden könnten.

- **Entflechtung**

Das Stromabkommen enthält keine direkten Vorgaben zum Eigentum an Anlagen zur Produktion, Übertragung und Verteilung von Strom. Das heisst, dass Verteilnetzbetreiber trotz den zusätzlichen Vorgaben zur Entflechtung öffentlich-rechtlich organisiert bleiben können. Das Unbundeling, also die Trennung des Netzbetriebes von den übrigen Sparten, wird nur die grossen Energieversorgungsunternehmen betreffen. Der SGV plädiert dafür, dass der Bundesrat den vorhandenen Spielraum nutzt. Aufgrund des administrativen Aufwandes sind genügend lange Übergangsfristen vorzusehen.

Die Bestimmungen des Stromabkommens und das EU-Recht lassen der Schweiz Spielraum offen. Es ist deshalb darauf zu achten, dass bei der Auslegeordnung nach einem Jahr, aber auch bei der Aktualisierung von Massnahmen sowie bei der zukünftigen Überprüfung der staatlichen Beihilferegelungen, diese vorhandenen Spielräume im Interesse der Schweiz gut genutzt werden – insbesondere im Hinblick auf den Ablauf der Übergangsfristen. Bei einer allfälligen Weiterentwicklung des Abkommens sollen sie im Sinne der Schweiz geprüft und weiterentwickelt werden. Dem SGV ist es ein Anliegen, dass dabei immer auch der zusätzliche Aufwand im Vollzug beachtet wird, nicht nur für den Bund oder die Kantone, sondern auch für die Gemeinden.

Fazit zum Stromabkommen

Zusammenfassend unterstützt der SGV das Stromabkommen aus einer ganzheitlichen, gesamtwirtschaftlichen Perspektive. Eine enge Zusammenarbeit mit der EU im Strombereich ist entscheidend, um die Versorgungssicherheit und die Netzstabilität zu gewährleisten. Der volkswirtschaftliche Gesamtnutzen des Stromabkommens übersteigt die Summe der einzelnen Risiken. Die Herausforderungen für gewisse Gemeinden und kommunalen Werke, insbesondere im Hinblick auf die Strommarktöffnung, sind jedoch nicht zu unterschätzen. Der SGV fordert deshalb den Bundesrat dazu auf, bei der innerstaatlichen Umsetzung des Stromabkommens, also bei der Übersetzung der Verpflichtungen aus dem Abkommen ins nationale Recht und in die Schweizer Praxis, die oben genannten Punkte zu berücksichtigen und dabei die Mitarbeit und den Einbezug der Gemeinden sicherzustellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident Direktorin

1 — C. Krztochil

Kopie an:

- Konferenz Kantonaler Energiedirektoren EnDK
 - Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB
 - Schweizerischer Städteverband SSV
 - Konferenz der Kantonsregierungen KdK



Schweizerischer Gemeindeverband
Association des Communes Suisses
Associazione dei Comuni Svizzeri
Associazion da las Vischnancas Svizras

DFAE
Palais fédéral Ouest
CH-3003 Berne

Berne, 31 octobre 2025

**Procédure de consultation «Stabilisation et développement des relations Suisse-UE»
Prise de position de l'Association des Communes Suisses**

Monsieur le conseiller fédéral,
Mesdames et Messieurs,

Dans un courrier du 13 juin 2025, le Département fédéral des affaires étrangères a soumis l'objet susmentionné à l'Association des Communes Suisses (ACS) pour consultation. Nous vous remercions de nous donner ainsi l'opportunité de pouvoir nous prononcer au nom des quelque 1'500 communes affiliées.

Le 20 décembre 2024, le Conseil fédéral a annoncé la conclusion matérielle des négociations sur les accords bilatéraux III. L'accord issu de ces négociations fait l'objet de cette procédure de consultation. Le paquet d'accords Suisse-UE comprend quatre arrêtés fédéraux indépendants pouvant être soumis à référendum et est constitué d'une partie stabilisation et d'une partie développement. La partie stabilisation concerne la mise à jour des cinq accords existants d'accès et de participation au marché intérieur sur la libre circulation des personnes (ALCP), les obstacles techniques au commerce (ARM), les transports terrestres, les transports aériens et l'agriculture. La partie développement englobe de nouveaux accords d'accès et de participation au marché intérieur sur l'électricité et la sécurité alimentaire ainsi que des coopérations avec l'UE dans les domaines de la recherche, de la formation et de la santé.

I. Remarques générales sur le projet

La Suisse et l'UE sont étroitement liées au niveau économique et politique. Du point de vue de l'ACS, une stabilisation et un développement à long terme des relations bilatérales Suisse-UE ont donc une importance centrale. C'est ce qu'a pu assurer dans l'ensemble le Conseil fédéral avec le présent paquet Suisse-UE. La Suisse a besoin de relations clarifiées avec son plus important partenaire commercial. L'abrogation des accords bilatéraux et un statut de participation de la Suisse aux programmes de recherche et d'innovation de l'UE ramené à celui d'État tiers non associé auraient de graves conséquences économiques. Celles-ci toucheraient au final également les communes sous la forme d'une baisse des recettes fiscales et d'une hausse des coûts de l'aide sociale.

Selon l'ACS, les résultats obtenus par le Conseil fédéral à l'issue des négociations doivent être considérés de façon positive. L'UE a fait des concessions à la Suisse sur pratiquement tous les points et les objectifs du [mandat de négociation](#) ont été atteints. Le règlement

particulièrement controversé sur les questions institutionnelles a été élaboré de façon sectorielle, soit séparément dans chaque accord sur le marché intérieur, et prévoit de nombreuses exceptions et mécanismes de protection en faveur de la Suisse. En cas de litiges, des mécanismes clairs de règlement des différends sont par ailleurs définis. La Suisse peut ainsi décider de refuser de suivre une décision du tribunal arbitral, mais peut alors s'exposer à des mesures compensatoires de la part de l'UE. Ces mesures compensatoires doivent toutefois être proportionnées et se limiter aux accords sur le marché intérieur. L'UE ne pourrait par exemple plus exclure la Suisse d'un programme de recherche. Cela constitue une amélioration significative par rapport à aujourd'hui. Les nouveaux accords sur le marché de l'électricité et sur la sécurité alimentaire ainsi que le nouvel accord de coopération en matière santé sont par ailleurs dans l'intérêt de la Suisse.

Ci-après, l'ACS se prononce en détail uniquement sur les thèmes pertinents pour les communes, à savoir la libre circulation des personnes et l'électricité.

II. Remarques sur quelques dispositions pertinentes pour les communes

Libre circulation des personnes

La libre circulation des personnes constitue un élément central des relations entre la Suisse et l'UE et englobe notamment le choix du lieu de résidence, la formation, la reconnaissance des diplômes ainsi que des aspects liés au droit des assurances sociales. La libre circulation des personnes ayant une influence sur la structure de la population, la situation économique et les systèmes sociaux, elle a des répercussions directes sur le niveau communal.

Les points essentiels de l'accord sur la libre circulation des personnes (ALCP) restent inchangés:

- seules les personnes disposant d'un emploi ou de suffisamment de moyens financiers peuvent s'établir en Suisse;
- en cas de perte d'emploi, un effort approprié doit être consenti pour retrouver un nouveau poste en coopération avec les autorités compétentes. Dans le cas contraire, le droit de séjour peut être révoqué;
- les séjours pour des activités lucratives de courte durée (jusqu'à 3 mois) restent soumis à une obligation d'annonce;
- des expulsions restent possibles comme jusqu'ici.

Le droit de l'UE, sous la forme de la directive sur la libre circulation des citoyen·nes de l'Union (directive 2004/38/CE) est repris dans l'accord bilatéral sur la libre circulation des personnes avec un triple dispositif de protection. Ce dispositif comprend trois exceptions (séjour permanent, expulsion du pays et carte d'identité biométrique) et deux garanties (retrait du droit de séjour et procédure d'annonce) ainsi qu'une clause de sauvegarde concrétisée. Si ces mesures de protection ne suffisent pas, la Suisse a dorénavant le droit de prendre rapidement et de façon autonome des contre-mesures, en invoquant cette clause de sauvegarde. Si l'immigration en provenance de l'UE provoque des problèmes économiques ou sociaux, le Conseil fédéral peut, grâce à cette clause de sauvegarde, limiter par exemple provisoirement l'immigration ou accorder la priorité sur le marché de l'emploi aux chercheur·euses d'emploi

en Suisse. L'UE pourrait alors prendre des mesures de compensation au cas où elle ne serait pas d'accord avec la manière d'agir de la Suisse. Celles-ci doivent être proportionnées.

La reprise de la DCE implique une extension des droits, en particulier en matière d'aide sociale, ainsi qu'un nouveau «droit de séjour permanent», un concept jusqu'ici inconnu en Suisse et qui se rapproche du permis d'établissement (permis C). Les personnes exerçant une activité lucrative qui sont issues de pays de l'UE pourraient dorénavant demander en principe un tel «droit de séjour permanent» après 5 ans de séjour en Suisse. Elles auraient ainsi accès à l'aide sociale, sans que le permis de séjour soit automatiquement examiné et éventuellement révoqué, comme le prévoit le droit actuel. Selon les estimations d'*Ecoplan*, entre 3'000 et 4'000 personnes supplémentaires par année auraient droit à l'aide sociale. Sur la base des chiffres de 2015 à 2019, des coûts supplémentaires annuels de 56 à 74 millions de francs pourraient en résulter. Ces chiffres ne signifient toutefois pas que ces personnes vont effectivement bénéficier de l'aide sociale. L'étude d'*Ecoplan* quantifie uniquement le nombre de personnes qui auraient avec la reprise de la DCE potentiellement droit à l'aide sociale. En cas d'efforts insuffisants pour s'intégrer sur le marché du travail, la Suisse pourrait par ailleurs malgré tout mettre fin au séjour permanent.

Mesures de précaution essentielles

Dans le protocole d'amendement de l'ALCP, des mesures de précaution suffisantes sont prises pour contrer un afflux d'immigrants dans le système social suisse. La DCE est ainsi reprise dans une version sur mesure pour la Suisse et avec un dispositif de protection efficace, qui comprend des exceptions et des garanties, y compris une clause de sauvegarde. L'application de ce «frein à main» est une condition importante pour instaurer la confiance à l'égard des nouvelles réglementations. Il est donc essentiel que le Conseil fédéral utilise cette clause de sauvegarde de manière effective et en temps voulu afin d'éviter des conséquences négatives pour les communes. La libre circulation reste uniquement valable pour le marché du travail et pour les personnes qui disposent de moyens financiers suffisants pour subvenir à leurs besoins. L'UE accorde par ailleurs à la Suisse plusieurs exceptions qui la protègent d'une modification ultérieure du droit de l'UE:

- Le séjour permanent prévu dans la DCE, qui est attribué aux citoyen·nes après un séjour de cinq ans, n'est accordé en Suisse qu'aux personnes exerçant une activité lucrative.
- Les critères d'intégration supplémentaires pour une autorisation de séjour continuent à être valables (par ex. connaissances d'une langue nationale, respect de l'ordre public et de la sécurité publique, pas de dépendance à l'aide sociale, etc.).
- La Suisse peut révoquer le permis de séjour des personnes sans emploi si elles ne font pas d'efforts pour s'intégrer sur le marché du travail et si elles ne coopèrent pas avec les offices régionaux de placement (ORP) afin de trouver un emploi.

Lors de la reprise de la DCE et du protocole d'amendement de l'ALCP, les cantons seront appelés à réexaminer et éventuellement adapter leur législation sur l'aide sociale. Cela peut conduire à des incertitudes et à une nécessité d'adaptation au niveau communal. Il est donc important que la Confédération informe suffisamment tôt et associe cantons et communes à la mise en œuvre juridique.

Accord sur l'électricité

Appréciation générale

L'ACS salue le présent accord sur l'électricité d'un point de vue économique global et remercie la délégation chargée des négociations pour le travail effectué. Les objectifs fixés dans le mandat de négociation ont pu être atteints.

L'ACS salue le fait que l'accord sur l'électricité permette à la Suisse d'être intégrée dans le système électrique européen et d'avoir accès au marché intérieur de l'électricité de l'UE. La disponibilité de capacités frontalières étant dorénavant garantie et ancrée dans le droit international, la sécurité de l'approvisionnement s'en trouve renforcée, en particulier en cas de blackout ou de pénurie d'électricité en hiver. Cela réduira la nécessité de disposer de réserves d'électricité, par exemple de centrales électriques domestiques supplémentaires. Comme Swissgrid sera avec cet accord complètement intégré dans les plateformes de négoce européennes, la stabilité du réseau sera améliorée et les flux de courant non planifiés diminués. Les interventions sur le réseau de transport s'en trouveront réduites tout comme les coûts supplémentaires qui en résultent. Du fait de l'augmentation de la production d'énergie éolienne et d'énergie solaire, qui sont dépendantes de la météo et donc fluctuantes, le besoin en énergie de réglage ayant un effet équilibrant va croître. La volatilité du marché de l'électricité va aussi augmenter ce qui provoquera une hausse du commerce de l'énergie de réglage dans toute l'Europe. Comme le marché de l'UE est beaucoup plus grand et liquide que le marché suisse, un accès de la Suisse au marché de l'électricité de l'UE revêt une grande importance, également en termes de coûts. L'échange d'électricité sans barrières facilite par ailleurs l'équilibrage des excédents d'électricité par le biais des exportations (par exemple d'énergie hydraulique flexible) et des pénuries d'électricité par le biais des importations. Grâce à l'accord sur l'électricité, la Suisse ne sera plus intégrée dans les processus européens en tant qu'Etat tiers mais comme un partenaire sur un pied d'égalité.

Dans le cadre de l'ouverture prévue du marché de l'électricité et pour assurer un service public fort, la Suisse a obtenu que les ménages et les PME avec une consommation annuelle inférieure à 50 MWh puissent prétendre à l'approvisionnement de base avec des prix régulés. Cela correspond au mandat de négociation. L'ACS soutient les mesures d'accompagnement annoncées pour protéger les consommatrices et consommateurs ainsi que le personnel travaillant dans le secteur de l'électricité (portail comparatif, service de médiation, monitoring, etc.).

Conséquences pour les communes

L'accord sur l'électricité est un traité particulièrement complet et complexe. Le développement futur du marché et la situation politique mondiale ne peuvent pas être anticipés facilement. Les conséquences effectives sur les communes de l'accord sur l'électricité, y compris l'ouverture du marché, sont donc difficiles à évaluer. En particulier aussi parce que de nombreuses communes, en raison de leur hétérogénéité et de leurs structures différentes, ne seront pas toutes touchées de la même façon, que ce soit positivement ou négativement. L'ACS discerne en particulier un potentiel et un besoin d'agir au niveau de la mise en œuvre de l'accord sur le plan interne. Selon l'ACS, beaucoup de choses dépendront de la manière dont l'accord prendra concrètement forme sur le plan interne, en particulier dans les domaines suivants:

- Ouverture du marché et approvisionnement de base régulé

L'ouverture du marché aura tendance à équilibrer les tarifs de l'électricité qui sont très différents d'une région à l'autre. De nouvelles possibilités de production propre (RCP, CEL) ainsi que la numérisation vont contribuer à une certaine consolidation du marché, indépendamment de l'accord sur l'électricité. Afin de pouvoir se maintenir à l'avenir sur le marché, les centrales communales avec une structure de coûts défavorable devront ainsi faire preuve de plus d'innovation ou se regrouper avec d'autres centrales dans un but de synergies. Dans le cas contraire, leur existence, tout comme celle des structures communales établies, serait menacée. Dans le marché de l'électricité libéralisé, la pression sur les fournisseurs d'électricité va donc augmenter avec le risque que cela provoque un affaiblissement de la capacité et de la volonté d'investissement dans les infrastructures correspondantes.

L'approvisionnement de base avec des prix régulés sera dorénavant automatiquement en concurrence avec l'approvisionnement orienté sur le marché. Comme l'approvisionnement de base régulé et le marché libre peuvent coexister, un équilibre doit être instauré entre la sécurité des clients, la capacité de planification et les coûts des fournisseurs. Pour les petites centrales communales, prendre en compte les prescriptions réglementaires dans leur structure de prix de manière à ce que les tarifs de l'approvisionnement ne soient pas trop élevés représentera un défi. Lors du calcul du montant de l'émolument en cas de changement d'approvisionnement, il faudra veiller à ce que les coûts et les charges ne deviennent pas trop élevés pour les fournisseurs. Le délai de transition pour le passage dans le marché libre devrait être échelonné afin que la charge administrative puisse être maîtrisée. Si l'ouverture du marché entraîne des conséquences négatives malgré les mesures d'accompagnement, l'ACS demande au Conseil fédéral de prendre comme promis des contre-mesures et d'associer le niveau communal dans une forme appropriée (par ex. au moyen de tables rondes).

- Energies renouvelables

Les principaux instruments d'encouragement des énergies renouvelables ont pu être garantis pour plusieurs années dans l'accord sur l'électricité. C'est pourquoi il faudra faire particulièrement attention à ce que l'encouragement des énergies renouvelables puisse être maintenu après l'échéance du délai transitoire. Une production d'électricité davantage orientée vers le marché augmentera la pression sur les énergies renouvelables (par ex. du fait de la suppression de la priorité donnée aux énergies renouvelables suisses lors de la vente dans l'approvisionnement de base). C'est pourquoi l'ACS plaide pour que la Confédération élabore dans le cadre d'un monitoring des mesures de soutien euro-compatibles et les tiennent à disposition au cas où le développement des énergies renouvelables stagnerait ou serait compromis. Le Conseil fédéral est invité à continuer de se concentrer sur les objectifs de développement à l'interne dans la perspective de la stratégie énergétique 2050 et de l'objectif zéro émission nette. C'est pourquoi la législation d'application doit être étroitement accompagnée et trouver sa place dans les débats parlementaires.

En ce qui concerne l'énergie hydraulique, le Conseil fédéral a confirmé que les centrales hydrauliques pouvaient rester en mains publiques et que les concessions hydrauliques et les redevances hydrauliques ne faisaient pas partie de l'accord. Le retour des concessions aux cantons une fois celles-ci arrivées à échéance n'est pas remis en question. L'ACS souligne toutefois que le Conseil fédéral doit s'engager au sein du

comité mixte afin que cela puisse aussi être garanti à l'avenir. Des conditions-cadres sont également nécessaires après l'échéance du délai transitoire afin de soutenir l'énergie hydraulique indigène, le pilier de la production suisse d'électricité. Des dispositions appropriées doivent être prises.

- Obligation de reprise et de rétribution

Dans la foulée de l'ouverture du marché et de la croissance de l'énergie solaire, l'obligation de reprise et de rétribution augmente de plus en plus les défis pour certaines communes. L'énergie reprise ne peut en effet pas toujours être vendue à un prix couvrant les coûts. Lors de la mise en œuvre interne, il faudra faire en sorte que cette situation puisse mieux être prise en compte et que les risques puissent être éventuellement mieux répartis à l'échelle suisse.

- Séparation des activités

L'accord sur l'électricité ne contient pas de prescriptions directes sur la propriété des installations de production, de transport et de distribution de l'électricité. Cela signifie que les exploitants de réseaux de distribution peuvent rester des entités de droit public malgré des prescriptions supplémentaires sur la séparation des activités. L'unbundling, c'est-à-dire la séparation entre l'exploitation du réseau et les autres domaines d'activité, ne concernera que les grandes entreprises d'approvisionnement en énergie. L'ACS plaide pour que le Conseil fédéral utilise la marge de manœuvre à disposition. En raison de la charge administrative, des délais transitoires suffisamment longs doivent être prévus.

Les dispositions de l'accord sur l'électricité et le droit de l'UE laissent une liberté d'action à la Suisse. Lors de l'état des lieux après un an mais aussi lors de l'actualisation des mesures ainsi que lors du futur contrôle des aides étatiques, il faudra veiller à ce que les marges de manœuvre existantes soient bien utilisées dans l'intérêt de la Suisse, notamment dans la perspective de l'échéance des délais transitoires. En cas d'évolution ultérieure de l'accord, elles devront être examinées et développées dans l'intérêt de la Suisse. Pour l'ACS, il importe que les efforts supplémentaires lors de l'exécution soient aussi toujours pris en compte, pas seulement pour la Confédération ou les cantons mais aussi pour les communes.

Conclusion concernant l'accord sur l'électricité

En résumé, l'ACS soutient l'accord sur l'électricité dans une perspective économique globale. Une collaboration étroite avec l'UE dans le secteur de l'électricité est essentielle pour garantir la sécurité de l'approvisionnement et la stabilité du réseau. Les bénéfices globaux de l'accord sur l'électricité du point de vue de l'économie en général dépassent la somme des risques particuliers. Les défis pour certaines communes et entreprises communales ne doivent cependant pas être sous-estimés, notamment en lien avec l'ouverture du marché. L'ACS appelle en conséquence le Conseil fédéral à tenir compte des points susmentionnés lors de la mise en œuvre des obligations de l'accord dans le droit suisse et dans pratique, et à garantir que les communes soient associées et invitées à collaborer.

Nous vous remercions de tenir compte de nos préoccupations.

Meilleures salutations,

Association des Communes Suisse

Président Directrice

I — C. Krztochil

Copie à:

- Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK)
 - Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
 - Union des villes suisses (UVS)
 - Conférence des gouvernements cantonaux (CdC)

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

Per Mail: vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Bern, 27.10.2025

**Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU»:
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Entwicklungen, in denen Europa mit protektionistischen Tendenzen in der Industriepolitik sowie mit wachsenden sicherheitspolitischen Herausforderungen konfrontiert ist, sind stabile und verlässliche Beziehungen zur EU von sehr grosser Bedeutung.

1. Würdigung und allgemeine Einschätzung des Pakets Schweiz-EU

Die Schweizer Städte sind als Zentren der Wirtschaft, Forschung, Innovation, Bildung und Kultur auf intakte und stabile Beziehungen mit der EU angewiesen. Die Verflechtungen zwischen der Schweiz und der EU sind zahlreich und intensiv. Aus gesamtgesellschaftlicher Sicht ist es unabdingbar, dass die Städte zum Leben und Wirtschaften attraktiv bleiben und weiterhin die massgebliche Wirtschaftsleistung des Landes erbringen können, auch dank ihrer Leistung im Bereich der Integration. Die Städte sind von der schlechenden Erosion der bilateralen Abkommen seit dem Abbruch der Verhandlungen zum institutionellen Abkommen besonders stark betroffen. Der SSV begrüsste daher die Wiederaufnahme der Verhandlungen mit der EU und unterstützte das Verhandlungsmandat des Bundesrates mit dem Schreiben an Herrn Bundesrat Cassis vom 9. Februar 2024 ausdrücklich.

Die Schweizer Städte haben seit jeher den bilateralen Weg aktiv mitgetragen. Die Fortführung und die Weiterentwicklung der bisherigen bilateralen Verträge sind für sie unabdingbar. Auch unterstrich der Städteverband im Schreiben vom 9. Februar 2024, dass die vertraglichen Beziehungen in weiteren Bereichen, insbesondere im Bereich Strom, vertieft werden sollen.

Der Schweizerische Städteverband erachtet das Verhandlungsresultat des Bundesrates zum gesamten Paket als sehr erfreulich. Dank der mit der EU ausgehandelten Binnenmarkt- und Kooperationsabkommen kann die Schweiz gezielt in jenen Bereichen teilhaben, die ihren zentralen Interes-

sen entsprechen. Betreffend dynamischer Rechtsübernahme begrüßt der Städteverband die vereinbarten Mitwirkungsrechte der Schweiz. Auch ist der ausgehandelte Streitbeilegungsmechanismus ausdrücklich zu begrüßen, er schafft einen rechtlichen Rahmen zur Durchsetzung der Rechte der Schweiz und festigt das Verhältnis zur EU.

Ein stabiler und berechenbarer Binnenmarkt sowie politisch, wirtschaftlich und gesellschaftlich gefestigte Mitgliedstaaten sind im fundamentalen Interesse der Schweiz. Mit dem Schweizer Beitrag zeigt sich die Schweiz nicht nur solidarisch mit ihren europäischen Partnern. Mit den damit finanzierten Projekten verfügt sie auch über wirksame Instrumente, um zusammen mit den EU-Mitgliedstaaten diese gemeinsamen Ziele zu verfolgen – zum beiderseitigen Nutzen.

Die Stabilisierung und Weiterentwicklung der Personenfreizügigkeit wird von den Städten als sehr wichtig erachtet, entsprechend hatte der Städteverband das Verhandlungsmandat unterstützt. Er hat sich in seiner damaligen Stellungnahme dafür ausgesprochen, dass die Zuwanderung aus der EU weiterhin auf den Arbeitsmarkt ausgerichtet bleibt, verbunden ist mit einem starken Lohnschutz und mit einer Beschränkung der Unionsbürgerrichtlinie und des Daueraufenthaltsrechts auf erwerbstätige Personen und ihre Familienangehörigen. Zusammen mit der Schutzklausel erfüllt das nun vorliegende Abkommen die Vorgaben des Verhandlungsmandats und wird von den Städten unterstützt.

Für die Städte ist zudem das Stromabkommen von besonderer Bedeutung. Der Städteverband wertet das Verhandlungsergebnis als grundsätzlich positiv, insbesondere die Ausgestaltung einer regulierten Grundversorgung sowie die Verankerung des konsequenten Ausbaus der erneuerbaren Energien.

Die Städte stützen den vorliegenden Paket-Ansatz, er verspricht Planbarkeit. Seine Kohärenz bringt der urbanen Schweiz mit ihrer komplexen Interessenlage zudem einen Koordinationsgewinn und ermöglicht eine differenzierte Einschätzung seitens der Städte.

Mit der skizzierten Möglichkeit, dass die Schweiz innerstaatlich ein fakultatives Referendum durchführen kann, gehen eine demokratische Legitimierung, Transparenz und eine öffentliche Legitimation einher. Nebst dem Mitsprachebedürfnis brauchen die Städte vor allem Planungs- und Investitionssicherheit und keine Blockaden.

Grundsätzlich fordert der Städteverband, dass die Städte bei der Umsetzung von EU-Rechtsakten im nationalen Recht, welche die kommunalen Ebene betrifft, frühzeitig eingebunden werden. Der Bund muss auch hier gemäss Art. 50 der Bundesverfassung auf die besondere Situation der Städte und Agglomerationen Rücksicht nehmen. Insbesondere sind die Städte bei Änderungen betreffend Arbeitsmarkt, Sozialhilfe, Bildung, Infrastruktur und Sicherheit einzubeziehen.

Allgemeiner Antrag:

Der Städteverband fordert, dass die Städte bei der Umsetzung von EU-Rechtsakten im nationalen Recht, welche die kommunale Ebene betrifft, frühzeitig eingebunden werden und dass Art. 50 der Bundesverfassung konsequent berücksichtigt wird.

2. Einschätzung und Anträge zu den einzelnen Abkommen

2.1 Institutionelle Elemente

Die fünf aktualisierten oder neuen Binnenmarktabkommen sollen neu Regelungen zur Aktualisierung, Auslegung, Anwendung und Überwachung sowie zur Streitbeilegung enthalten. Derzeit sind sie statisch, das heisst, Änderungen erfolgen nur im gegenseitigen Einvernehmen und Konflikte werden ausschliesslich diplomatisch gelöst. Dies birgt das Risiko divergierender Rechtsentwicklungen in der Schweiz und der EU und führt damit je länger, je mehr zu rechtlichen Unsicherheiten. Zudem können

aktuell Meinungsverschiedenheiten ungelöst bleiben, da keine verbindlichen Streitbeilegungsmechanismen bestehen. Die neuen institutionellen Elemente sollen diese Risiken und Unsicherheiten minimieren, was seitens der Städte ausdrücklich begrüßt wird.

2.1.1 Dynamische Rechtsübernahme

Die Binnenmarktabkommen müssen regelmässig an die relevanten Entwicklungen des EU-Rechts angepasst werden, damit die Teilnahme der Schweiz am EU-Binnenmarkt in den betreffenden Sektoren langfristig gesichert ist. Eine wichtige Voraussetzung für diesen Grundsatz ist aus Sicht des Städteverbands, dass die Schweiz künftig an der Erarbeitung von Rechtsakten der EU mitwirken soll, die sie betreffen. Der Städteverband begrüßt zudem ausdrücklich, dass sich die dynamische Rechtsübernahme auf den Geltungsbereich und die in den Abkommen definierten Ziele beschränkt und dass für jede Aktualisierung weiterhin die Zustimmung der Schweiz *und* der EU erforderlich ist. Der Städteverband teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass die verfassungsmässigen Verfahren der Schweiz eingehalten werden.

Im Falle der **Integrationsmethode** gelten die EU-Rechtsakte in der Schweiz direkt, ohne dass sie in das Landesrecht überführt werden müssen. Anpassungen sind nur nötig, wenn Schweizer Recht im Widerspruch dazu steht oder Präzisierungen erforderlich sind. Die Integrationsmethode soll unter anderem im Luftverkehrsabkommen, beim Personenfreizügigkeitsabkommen, beim Stromabkommen, beim Protokoll zur Lebensmittelsicherheit und beim Gesundheitsabkommen angewendet werden, jeweils mit spezifischen Besonderheiten. **Der Städteverband regt an, dass der Bund für die Anwendung der Integrationsmethode ein innerschweizerisches Standardverfahren festgelegt, wie die Anpassung des Schweizer Rechts erfolgen sollen. Dieses Standardverfahren muss den Einbezug der Städte und Agglomerationen gestützt auf Artikel 50 der Bundesverfassung garantieren.**

Bei der **Äquivalenzmethode** erlässt oder behält die Schweiz in ihrer Rechtsordnung Bestimmungen, um das gleiche Ziel zu erreichen wie die in das Abkommen integrierten EU-Rechtsakte, vorbehaltlich der vom Gemischten Ausschuss (GA) beschlossenen Anpassungen dieser Rechtsakte. Diese Rechtsakte sind grundsätzlich nicht direkt anwendbar in der Schweiz. Wird die Gleichwertigkeit von der EU in Frage gestellt, muss das Schweizer Recht angepasst werden. Diese Methode lässt der Schweiz mehr Handlungsspielraum und soll z.B. im Landverkehrsabkommen und beim Mutual Recognition Agreement (MRA) angewendet werden. Da es bei der Äquivalenzmethode jeweils zu einem nationalen Gesetzgebungsverfahren kommt, ist der Einbezug der Städte mittels Vernehmlassungsverfahren grundsätzlich gegeben. **Der Städteverband fordert bei der Anwendung der Äquivalenzmethode, dass er zu Themen, die die Städte direkt oder indirekt betreffen, bei der Erarbeitung der Gesetzgebung früh einbezogen wird.**

Gemäss Einschätzung des Bundesrates haben die institutionellen Elemente keine spezifischen Auswirkungen auf urbane Zentren und Agglomerationen. **Der Städteverband teilt diese Einschätzung mit Blick auf die Überführung von EU-Rechtsakten in das Landesrecht resp. auf deren Anwendbarkeit in der Schweiz nicht. Sehr oft werden Sekundäreffekte und deren Auswirkungen auf die Städte erst (zu) spät erkannt.**

2.1.2 Streitbeilegung

Der ausgehandelte Streitbeilegungsmechanismus schafft einen rechtlichen Rahmen zur Durchsetzung der Rechte der Schweiz. Führt die diplomatisch-politische Phase im Gemischten Ausschuss zu keiner Lösung, entscheidet ein paritätisch besetztes Schiedsgericht. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) wird nur beigezogen, wenn es um die Auslegung von EU-Recht geht und trifft keine Entscheide. Der Entscheid über den Streitfall liegt immer beim paritätisch zusammengesetzten Schiedsgericht (SchG).

Setzt eine Partei den Entscheid nicht um, kann die andere verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen innerhalb der Binnenmarktabkommen des Pakets ergreifen – auch in einem anderen Abkommen, jedoch nicht ausserhalb des Pakets, wie dies aktuell noch der Fall ist. Die Verhältnismässigkeit der geplanten Ausgleichsmassnahmen kann auf Wunsch einer Partei vom Schiedsgericht überprüft werden, was eine aufschiebende Wirkung von drei Monaten bis zum endgültigen Entscheid über die Verhältnismässigkeit auslösen kann.

Der Städteverband begrüsst ausdrücklich, dass sich die Schweiz und die EU auf einen Streitbeilegungsmechanismus einigen konnten, der die Interessen der Schweiz wahrt. Auch wird ausdrücklich begrüsst, dass potenzielle Ausgleichsmassnahmen nur innerhalb der Binnenmarktabkommen ergriffen werden können.

Anträge betreffend institutionelle Elemente zusammengefasst:

- Der Städteverband regt an, dass der Bund für die Anwendung der **Integrationsmethode** ein inner-schweizerisches Standardverfahren festgelegt, wie die Anpassungen des Schweizer Rechts erfolgen sollen. Dieses Standardverfahren muss den Einbezug der Städte und Agglomerationen gestützt auf Artikel 50 der Bundesverfassung garantieren.
- Der Städteverband fordert bei der Anwendung der **Aquivalenzmethode**, dass er zu Themen, die die Städte direkt oder indirekt betreffen, bei der Erarbeitung der Gesetzgebung früh einbezogen wird.

2.2 Staatliche Beihilfen

Für die Aktualisierung bestimmter Binnenmarktabkommen mit der EU ist die Einführung einer Beihilfenüberwachung erforderlich, die jener der EU gleichwertig ist, um Wettbewerbsverzerrungen zu verringern und für gleich lange Spiesse zwischen Schweizer und EU-Unternehmen zu sorgen. Der Städteverband teilt die Einschätzung, dass diese Abkommen erhebliche Vorteile für Schweizer Unternehmen und damit für die Schweiz bringen, da in einem regulierten Markt Wettbewerbsverzerrungen zu minimieren sind.

Ausdrücklich begrüsst der Städteverband, dass die Überwachung über die EU-Kompatibilität der Beihilfen bei einer unabhängigen Schweizer Behörde und den zuständigen Schweizer Gerichten liegt. Dieses Verfahren wird durch ein eigenes Beihilfeüberwachungsgesetz geregelt und respektiert die föderale Ordnung sowie die verfassungsmässigen Zuständigkeiten von Bund, Kantonen, Bundesversammlung und Bundesrat.

Weiter begrüsst der Städteverband, dass die Beihilfenüberwachung nur für die Bereiche Stromabkommen, Luftverkehrsabkommen und Landverkehrsabkommen eingeführt wird. Zu den Abkommen der spezifischen Beihilfen äussert sich der Städteverband in den folgenden Kapiteln.

2.3 Personenfreizügigkeit

2.3.1 Allgemein

Die Personenfreizügigkeit ist für die Schweizer Städte von grosser Bedeutung. Als Wirtschaftsstandorte sind sie nicht nur auf den Zugang zum EU-Binnenmarkt angewiesen. Schweizer Unternehmen müssen auch die Möglichkeit haben, unbürokratisch Arbeitskräfte aus der EU zu rekrutieren, falls diese in der Schweiz nicht zu finden sind. Gleichzeitig ist für die Städte der Schutz der Sozialwerke und der Löhne zentral, auch weil sie in vielen Kantonen organisatorisch und finanziell für die Sozialhilfe zuständig sind.

Nebst dem positiven Verhandlungsergebnis ist auch der innenpolitische Umsetzungserlass zur Personenfreizügigkeit positiv zu würdigen und wird von den Städten unterstützt. Die vorgesehenen Massnahmen sind aus Sicht der Städte zielführend, um den Lohnschutz zu gewährleisten und das System der sozialen Sicherheit zu schützen.

Das Abkommen wird in der Sozialhilfe Mehrkosten verursachen, welche zu einem grossen Teil durch die Städte getragen werden müssen. Im Gesamtkontext der Personenfreizügigkeit sind diese Kosten vertretbar und werden von den Städten in Kauf genommen als Kehrseite zu den wirtschaftlichen Vorteilen eines liberalen und offenen Arbeitsmarkts. Diese sind die Grundbedingungen für den Wohlstand unseres Landes. Es braucht jedoch ein entsprechendes Monitoring, um die Auswirkungen auf die Sozialwerke und den Arbeitsmarkt regelmässig zu prüfen und gegebenenfalls Massnahmen zu ergreifen.

Zudem müssen sich alle drei Staatsebenen an der Integrationsförderung beteiligen, um das gute Zusammenleben zu sichern und um Armutsriskiken beispielsweise aufgrund von erschwertem Zugang zu Bildung und Wohnungsmarkt entgegenzuwirken. Hier darf die Hauptlast nicht den Städten aufgebürdet werden.

2.3.2 Zuwanderung

Die **Richtlinie 2004/38/EG (Unionsbürgerrichtlinie UBRL)** und wie die Schweiz diese übernimmt, ist für die Städte einer der zentralsten Aspekte des Pakets Schweiz-EU. Denn die Städte sind wesentliche Akteurinnen im Bereich der Sozialhilfe und der Armutsbekämpfung generell, sowie auch im Integrationsbereich. Das Daueraufenthaltsrecht nach fünf Jahren wird von den Städten grundsätzlich befürwortet, weil es Aufenthaltssicherheit schafft und damit die Integration und das Zusammenleben in den Städten fördert. Ein ebenso grosses Anliegen ist den Städten der wirksame Schutz des Sozialleistungssystems.

Für die Anwendung der Unionsbürgerrichtlinie konnte die Schweiz verschiedene **Ausnahmen und Absicherungen** aushandeln: Das Daueraufenthaltsrecht steht in der Schweiz nach fünf Jahren nur Erwerbstätigen und ihren Familienangehörigen offen und wird nur auf Gesuch hin gewährt. Grenzgängerinnen und Grenzgänger, Studierende und Nichterwerbstätige können keinen Daueraufenthalt beantragen und haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Das EU-Daueraufenthaltsrecht geht nicht mit einer Schweizer C-Bewilligung einher. Perioden vollständiger Sozialhilfeabhängigkeit von mehr als sechs Monaten werden nicht an die Aufenthaltsdauer angerechnet und Aufenthaltsperioden werden auch nicht rückwirkend, sondern erst ab Inkrafttreten des Abkommens berücksichtigt mit einer zusätzlichen Übergangsfrist von zwei Jahren. Das Aufenthaltsrecht kann arbeitslosen Personen und ihren Familienangehörigen entzogen werden, wenn diese sich nicht um ihre Erwerbsintegration bemühen und nicht mit den regionalen Arbeitsvermittlungsstellen (RAV) kooperieren. Sechs Monate nach Ablauf der Arbeitslosenentschädigung erlischt das Aufenthaltsrecht als Erwerbstätige, ausser jemand hat eine Stelle in angemessener Frist in Aussicht. Das Daueraufenthaltsrecht erlischt, wenn es missbräuchlich geltend gemacht wurde. Zudem bleibt der Landesverweis von straffälligen ausländischen Staatsangehörigen gemäss aktueller Schweizer Gesetzgebung weiterhin möglich. Auch die bisherige Meldepflicht für Stellenantritte mit Kurzaufenthalt wird beibehalten und auf selbständig Erwerbende ausgeweitet, was Arbeitsmarktkontrollen ermöglicht. All diese Ausnahmen und Absicherungen gewährleisten aus Sicht der Städte den Schutz des Sozialsystems in genügender Weise und werden befürwortet.

Die **Umsetzung in der Praxis** muss mit Augenmaß erfolgen, um unnötige Härtefälle zu verhindern. Gleichzeitig funktionieren die Absicherungsmechanismen nur, wenn sichergestellt ist, dass Personen ohne Anspruch auf Sozialhilfe und ohne Aufenthaltsrecht die Schweiz auch tatsächlich verlassen. Ist dies nicht der Fall, werden sie sich in prekären Verhältnissen vor allem in den Städten aufhalten mit allen negativen Folgen, die damit einhergehen.

Die Meldepflicht und der verbesserte Datenaustausch sind wirkungsvolle Mittel, um sicherzustellen, dass die Zuwanderung auf den Arbeitsmarkt ausgerichtet bleibt. Sie können aber je nach innerkantonaler Kompetenzteilung auch bei den Städten rasch einen beträchtlichen **administrativen Aufwand** auslösen. Entsprechend beantragen die Städte, dass bei den Umsetzungsprozessen darauf geachtet wird, den administrativen Aufwand zu minimieren.

Die Städte unterstützen die Teilübernahme der Unionsbürgerrichtlinie, obwohl sie für die Städte direkte **Kostenfolgen** haben wird. Die Teilübernahme wird einige Städte im Bereich der Ergänzungsleistungen betreffen. Vor allem führt sie in der Sozialhilfe zu Veränderungen in Prozessen, Fallzahlen und Kostenstrukturen, unter anderem weil neu auch Personen mit Kurzaufenthalt und Selbstständige Zugang zur Sozialhilfe bekommen. Die Regulierungsfolgenabschätzung des Bundesrats geht von jährlich 3'000 bis 4'000 zusätzlichen Personen in der Sozialhilfe aus, das entspricht einem Anstieg von 1.1-1.5% der aktuellen Zahl der Sozialhilfebeziehenden (nicht zu verwechseln mit der Sozialhilfequote, wo mit einem sehr geringen Anstieg von ca. 0.05% zu rechnen ist). Daraus ergeben sich geschätzte 56 bis 74 Mio. Franken Mehrkosten pro Jahr, was 2.0-2.7% der Gesamtausgaben im Bereich der Sozialhilfe entspricht. Damit verbunden ist ein erhöhter Verwaltungsaufwand von schweizweit weniger als 20 Vollzeitstellen. Die Regulierungsfolgenabschätzung zeigt mit Verweis auf internationale Vergleiche auf, dass eine Sogwirkung durch den erweiterten Sozialhilfeanspruch vernachlässigbar ist. Zudem trägt die Migrationsbevölkerung weiterhin insgesamt mehr zum Wohlfahrtssystem bei, als sie es belastet, da viele Zuwandernde jünger und häufiger erwerbstätig sind¹. Die zusätzlichen Sozialhilfekosten sind der Preis, den die Städte bezahlen müssen und auch bereit sind zu bezahlen, damit die Beziehungen mit der EU stabilisiert und weiterentwickelt werden können. Denn die Städte sind überzeugt, dass dieses Paket notwendig ist, damit die Städte wirtschaftlich und gesellschaftlich prosperieren und der Wohlstand und die Sicherheit in der Schweiz gewährleistet werden kann. Die geschätzten Kosten sind aus Sicht der Städte vertretbar, es gilt aber die effektiven Kostenfolgen im Auge zu behalten. **Darum beantragen die Städte ein regelmässiges nationales Monitoring der Auswirkungen auf die Sozialhilfe mit besonderem Fokus auf den Daueraufenthalt.**

Ein wesentliches zusätzliches Element ist die **Schutzklausel**. Die Schweiz hat sich mit der EU auf eine Konkretisierung der bestehenden Schutzklausel geeinigt. Beide Vertragsparteien können die Schutzklausel bei schwerwiegenden wirtschaftlichen und sozialen Problemen auslösen. Es kann ein ordentliches oder ein dringliches Verfahren verlangt werden. Bei einem negativen Entscheid des Schiedsgerichts kann die Schweiz trotzdem Schutzmassnahmen ergreifen, muss dann allerdings mit Ausgleichsmassnahmen der EU rechnen. Die Schutzklausel wird im innenpolitischen Entlassentwurf (Ausländer- und Integrationsgesetz AIG) konkretisiert: Ob schwerwiegende wirtschaftliche oder soziale Probleme vorliegen, soll gestützt auf geeignete Indikatoren festgestellt werden. Im Gesetzesentwurf werden diese Indikatoren und das dazu geplante Monitoring nicht abschliessend aufgelistet, es werden folgende relevante Bereiche beispielhaft genannt: Zuwanderung, Arbeitsmarkt, soziale Sicherheit, Wohnungswesen und Verkehr. Die Anwendung der Schutzklausel muss geprüft werden, wenn ein Schwellenwert überschritten wird. Im AIG ist festgehalten, dass für die Nettozuwanderung aus der EU, die Grenzgängerbeschäftigung, die Arbeitslosigkeit und für den Sozialhilfebezug Schwellenwerte auf Verordnungsstufe definiert werden sollen. Bevor der Bundesrat die Schutzklausel anruft oder Schutzmassnahmen ergreift, konsultiert er die parlamentarischen Kommissionen, die Kantone und die Sozialpartner.

Die mit der EU ausgehandelte Konkretisierung der Schutzklausel ist aus Sicht der Städte zielführend und wird unterstützt. Auch die innenpolitische Umsetzung, wie im AIG festgehalten, ist grundsätzlich sinnvoll. Insbesondere die Berücksichtigung des Sozialhilfebezugs ist aus Sicht der

¹ Ecoplan 2025, Verwaltungsexterne Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zur Teilübernahme der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL). Auswirkungen auf die staatlichen Institutionen. Studie im Auftrag des Staatssekretariats für Migration SEM. S.5f.

Städte zu begrüssen. In der konkreten Umsetzung auf Verordnungsebene und der Definition der Indikatoren und Schwellenwerte gilt es, ein gutes Gleichgewicht zu finden. Die Schutzklausel ist ein wichtiges Instrument, soll aber nur angerufen werden, wenn schwerwiegende wirtschaftliche oder soziale Probleme eindeutig festgestellt werden. Gerade die Städte sind in vielen Bereichen (Gesundheit, Pflege, Gastronomie, Entsorgung, Stadtreinigung usw.) auf die ausreichende Verfügbarkeit von ausländischen Arbeitskräften angewiesen. Die Städte sind von der Schutzklausel besonders und direkt betroffen und müssen deshalb bei der Konzeption und Umsetzung einbezogen werden. **Der Städteverband beantragt, dass die Städte in die Erarbeitung der Indikatoren und Schwellenwerte sowie deren Kommunikation frühzeitig einbezogen werden und dass der Städteverband gleichzeitig mit den Kantonen konsultiert wird, bevor die Schutzklausel angerufen oder Schutzmassnahmen angewendet werden.**

2.3.3 Lohnschutz

Der Städteverband hat sich immer für den Schweizer Lohnschutz eingesetzt und spricht sich ausdrücklich für das Prinzip «gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort» aus. **Das mit der EU ausgehandelte dreistufige Absicherungskonzept (Prinzipien, Ausnahmen, Non-Regression-Klausel) ist zusammen mit den inländischen Begleitmassnahmen stimmig und akzeptabel.**

Firmen, die in der Schweiz Dienstleistungen erbringen wollen, unterliegen weiterhin **Meldevorschriften**, unter anderem müssen sie sich voranmelden und die Schweiz kann auch künftig eine Kautions verlangen. Allerdings wird die Frist von acht auf vier Tage gekürzt und gilt nur noch für Risikobranchen (z.B. Baugewerbe). Die Kautions darf nur noch im Wiederholungsfall angewendet werden. Als kompensatorische Massnahmen sieht der Bundesrat Effizienzsteigerungen beim Meldeverfahren vor. Der gefundene Kompromiss ist zusammen mit den kompensatorischen Massnahmen aus Städtesicht akzeptabel. Zudem begrüssen es die Städte, dass der Bundesrat in der einseitigen Erklärung der Schweiz festhält, dass die Meldevorschriften auch für Selbständigerwerbende gelten.

Dass im Bereich der **Spesenregelung** keine Ausnahme erreicht werden konnte, bedauern die Städte. Sie unterstützen deshalb das Ansinnen des Bundesrats, den zur Verfügung stehenden Spielraum bei der Umsetzung der Spesenregelung maximal zu nutzen, um den Arbeitnehmerschutz zu gewährleisten.

Die ausgehandelte **Non-Regression-Klausel** ist aus Städtesicht ausdrücklich zu begrüssen. Sie legt fest, dass die Schweiz Anpassungen des Entsenderechts (d.h. Regeln für Firmen, die Arbeitnehmende vorübergehend ins Ausland schicken) nicht übernehmen muss, wenn dadurch das vereinbarte Schutzniveau bei den Arbeits- und Lohnbedingungen bedeutend verschlechtert wird. Der in Artikel 5j Abs.1 zur Non-Regression-Klausel des Abkommens Schweiz-EU (FZA), verwendete Begriff «bedeutend» lässt einen Interpretationsspielraum. **Die Städte wünschen sich, dass der Bundesrat präziser und nach Möglichkeit mit konkreten Beispielen aufzeigt, wann eine Veränderung als bedeutend zu betrachten ist und wann nicht.**

Der Städteverband hatte im Zusammenhang mit dem Verhandlungsmandat gefordert, dass die **Ge samtarbeitsverträge (GAV)** und ihr Geltungsbereich erhalten bleiben, weil diese von grosser Bedeutung sind beim Lohnschutz. Die innenpolitischen Massnahmen, welche die bestehenden GAV und die damit verbundene Prozesse sichern, werden deshalb ausdrücklich unterstützt.

Die höheren Anforderungen im Vergabewesen resp. öffentlichen Beschaffungswesen werden von den Städten im Sinne des Lohnschutzes unterstützt. Sie könnten unter Umständen aber zu einem Mehraufwand bei städtischen Behörden führen. Um den administrativen Aufwand in Zusammenhang mit den Nachweisen betreffend Konformität mit den Arbeits- und Lohnbedingungen (auf Basis von

Kontrollergebnissen von paritätischen Organen) für alle Beteiligten tief zu halten, regt der Städteverband an, dass eine einfach handhabbare nationale digitale Lösung für die effiziente Abfrage der Nachweise angeboten wird.

2.3.4 Weitere Vereinbarungen und Themen

Die Bestimmungen zur **Koordinierung der sozialen Sicherheit** erleichtern die Arbeit der städtischen Sozialdienste, Lücken und Doppelspurigkeiten in den Systemen der sozialen Sicherheit können vermieden werden. Zudem konnte die Schweiz die bisher gewährten Ausnahmen sichern. **Die Bestimmungen werden vom Städteverband unterstützt.**

Indem der Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen aufdatiert wurde, kann die Schweiz neu am **Binnenmarkt-Informationssystem IMI** der EU teilnehmen. Damit wird die Schweiz in Zukunft unter anderem vorgewarnt, wenn Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates die Bewilligung zur Berufsausübung entzogen wird (Vorwarnmechanismus). Die Teilnahme an IMI könnte unter Umständen für einige Städte in einzelnen Bereichen einen Mehraufwand verursachen. Allerdings ist der Vorwarnmechanismus für die Städte relevant, wenn sie Personal in sensiblen Bereichen anstellen. **Die Teilnahme an IMI wird deshalb begrüßt.**

Die neu notwendigen **biometrischen Identitätskarten** dürften in jenen Städten, die im Auftrag des Kantons selbst Identitätskarten ausstellen, mit einem Mehraufwand verbunden sein. Dafür sind allerdings kostendeckende Gebühren vorgesehen und mit der Übergangsfrist von zehn Jahren ist sicher gestellt, dass es nicht plötzlich zu einem kurzfristigen Massenansturm kommt. Deshalb stimmen die Städte diesem Element zu.

Der Städteverband begrüßt, dass die bisherige Ausnahme beim Immobilienerwerb weiterhin gilt und bei der «Lex Koller» keine weiteren Zugeständnisse an die EU gemacht werden müssen. Angesichts der Wohnungsknappheit und der Preissteigerungen von Immobilien in den urbanen Gebieten steht der Städteverband jeder Aufweichung der Lex Koller kritisch gegenüber.

Studierende aus EU-Staaten sollen den gleichen Studiengebührenbedingungen unterliegen wie Schweizer Studierende – und umgekehrt. Diese Gleichstellung kann die Budgets und Kapazitäten der Hochschulen belasten. Damit Qualität, Kapazitäten und Finanzierung der Hochschulen gesichert bleiben, sind hier nationale Lösungen gefragt.

Anträge betreffend Personenfreizügigkeitsabkommen zusammengefasst:

- Der Bund implementiert ein nationales Monitoring der Auswirkungen auf die Sozialhilfe und den Arbeitsmarkt mit besonderem Fokus auf den Daueraufenthalt.
- Bei der Umsetzung der Prozesse betreffend Meldepflicht und verbessertem Datenaustausch wird darauf geachtet, den administrativen Aufwand bei städtischen Behörden zu minimieren.
- Der Bund präzisiert in Zusammenhang mit der Non-Regression-Klausel, wann eine Verschlechterung als «bedeutend» zu betrachten ist und wann nicht.
- Die Städte werden in die Erarbeitung und Konzeption der Indikatoren und Schwellenwerte betreffend Schutzklausel sowie deren Kommunikation einzbezogen.
- Der Städteverband wird gleichzeitig mit den Kantonen konsultiert, bevor die Schutzklausel angerufen oder Schutzmassnahmen angewendet werden.
- Bund und Kantone beteiligen sich stärker an der Integrationsförderung.

2.4 Technische Handelshemmnisse (MRA)

Das MRA beseitigt doppelte Konformitätsbewertungen bei Industrieprodukten in 20 Produktesektoren, was zu Einsparungen bei Kosten und administrativem Aufwand führt. Ebenso wird der Zugang zum EU-Binnenmarkt erleichtert. Die Schweizer Wirtschaft ist exportorientiert. Die urbane Schweiz erbringt

über 80% der nationalen Wirtschaftsleistung. In den Städten befinden sich zwei Drittel aller Arbeitsstellen sowie die zentralen resilienten Wertschöpfungsketten des Landes. Innovative Unternehmen und Startups, die sich im Umfeld der Hochschulen und Kreativkultur ansiedeln, befruchten ihrerseits die städtischen Wirtschaftsstandorte und fördern damit die Standortattraktivität der Schweiz. Um diese Standortattraktivität weiterhin zu fördern und Produktionsverlagerungen ins Ausland zu vermeiden, begrüssen die Städte den Abbau der technischen Handelshemmnisse.

Die wirtschaftlichen Vorteile des MRA wie Standortförderung, Bürokratieabbau und Handelserliechterungen überwiegen aus Sicht des Städteverband dabei das Risiko der Einschränkung der regulatorischen Autonomie.

2.5 Landverkehr

Das Landverkehrsabkommen LandVA ermöglicht der Schweiz, ihre Verkehrspolitik im Bereich des grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehrs mit der EU abzustimmen. **Der nationale Verkehr (Langstrecken-, Fern-, Regional- und Ortsverkehr) ist davon nicht betroffen.** Das LandVA sichert wichtige verkehrspolitische Errungenschaften der Schweiz ab, die auch für die Städte von grosser Bedeutung sind und ihre verkehrspolitischen Ziele unterstützen. Im Zuge der Verhandlungen für ein neues Vertragspaket wurde das LandVA in diversen Punkten aktualisiert und weiterentwickelt.

Der Städteverband steht hinter dem neuen LandVA, weil das erfolgreiche und für die Städte unverzichtbare **Schweizer öV-System** in jeder Hinsicht abgesichert werden konnte (Bestellung und Finanzierungsmechanismen des inländischen ÖV, Vorrang des nationalen Personen- und Güterverkehrs bei den Trassenvergabe, Verpflichtung von EU-Bahnunternehmen zur Anerkennung von Schweizer ÖV-Produkten bei Fahrten in der Schweiz).

Der Städteverband begrüßt zudem, dass die zentralen **Errungenschaften der Schweizer Güterverkehrs- und Verlagerungspolitik** (Nacht- und Sonntagsfahrverbot für Lastwagen, 40-Tonnen-Limite und LSVA) im neuen Abkommen langfristig abgesichert werden konnten und gemäss «Common Understanding» des LandVA nicht der dynamischen Rechtsübernahme unterliegen. Die im Abkommen vorgesehenen Möglichkeiten zur Flexibilisierung der LSVA sind im Interesse der Städte, da diese dazu genutzt werden können, die Mechanismen für die Verlagerungswirkung dynamisch den künftigen technologischen Entwicklungen anzupassen.

Aus Sicht der grenznahen Agglomerationen ist positiv zu würdigen, dass im Abkommen präzisiert wird, dass die nicht interoperablen **Schmalspurnetze** (regionale Tramlinien) nicht unter den Anwendungsbereich des Abkommens fallen. Betroffen vom LandVA sind allerdings die grenzüberschreitenden **S-Bahnsysteme**, bei denen es sich um abgeltungsberechtigte, bestellte Angebote handelt. Eine grenzüberschreitende Verständigung und koordinierte Ausschreibung sind in diesem Bereich unmöglich. Bei konkreten Umsetzungsfragen sind die betroffenen Grenzregionen inklusive die Städte und Agglomerationen vom Bund frühzeitig und umfassend einzubeziehen.

Die Städte begrüssen die im LandVA vorgesehenen weiteren **Liberalisierungsschritte des internationalen Fernverkehrs**, denn diese dürften dazu führen, dass insbesondere die grenzüberschreitenden Angebote auf der Schiene erweitert werden. Die Schweizer Städte könnten dadurch von einer verbesserten Bahnbindung an die europäischen Städte profitieren und erhoffen sich, dass dank neuen Angeboten zukünftig vermehrt die Bahn anstelle des Flugzeugs genutzt wird, damit Emissionen gesenkt werden können. Der Städteverband vermisst in der Vernehmlassungsvorlage Aussagen dazu, wie der Bundesrat die effektiven Potenziale für neue Tag- und Nachtangebote auf dem Bahnnetz beurteilt und lädt ihn ein, dieses Thema zu vertiefen.

Aus den dargelegten Gründen wertet der Städteverband das Verhandlungsergebnis zum Landverkehrsabkommen als sehr positiv und steht hinter dem Abkommen.

2.6 Luftverkehr

Das Luftverkehrsabkommen LuftVA regelt den gegenseitigen Zugang der EU- und Schweizer Fluggesellschaften am liberalisierten Flugverkehrsmarkt und gewährleistet die Teilnahme der Schweiz an der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) und am einheitlichen europäischen Luftraum (Single European Sky).

Aus Sicht der Städte sind attraktive Flugverbindungen in die ganze Welt und nach Europa ein wichtiger Standortfaktor. Das LuftVA wird potenziell eine positive Auswirkung auf die Vielfältigkeit der Flugverbindungen der Schweiz haben, es stärkt die Passagierrechte, verbessert die Sicherheitsstandards und garantiert den schweizerischen Fluggesellschaften den diskriminierungsfreien Zugang zum EU-Markt. **Aus diesen Gründen unterstützt der Städteverband das Abkommen.**

Laut Bundesrat wird die Aktualisierung des LandVA nicht zu einer merklichen Erhöhung der Flugbewegungen führen. Die Entwicklungen sind aufmerksam zu verfolgen. Die Städte fordern vom Bund, dass er sich für übergeordnete Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgase des Luftverkehrs einsetzt, um die Klimaziele zu erreichen. Der Städteverband anerkennt, dass das LuftVA materiell nicht die richtige Ebene ist, um diese Massnahmen voranzutreiben.

2.7 Landwirtschaft und Lebensmittelsicherheit

Die Städte bewerten die Schaffung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums («from farm to fork») zwischen Schweiz und EU grundsätzlich positiv. Gerade urbane Zentren mit ihrer in Bezug auf Lebensmittel sensiblen Bevölkerung profitieren von verbesserten Schutzmechanismen durch den Zugang zum EU-Warnsystem (RASFF), das schnellere Information und Handlungsfähigkeit bei unsicheren Produkten ermöglicht.

Die Übernahme zentraler EU-Vorschriften zur Lebensmittelsicherheit stärkt den Schutz der Konsumierenden, ohne dass die Schweiz ihre hohen eigenen Standards in Bereichen wie Tierschutz, Gentechnik oder agrarpolitischer Souveränität aufgibt. Dies sichert auch den Städten die Möglichkeit, lokale, strengere Anforderungen – etwa bei Bio-Lebensmitteln oder auch im Umgang mit Schadstoffen im Boden und Trinkwasser – eigenständig umzusetzen.

Die Harmonisierung erleichtert zugleich den Marktzugang für lokale und urbane Produzierende, fördert innovative und nachhaltige Lebensmittel und reduziert Bürokratie, was die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit urbaner Wertschöpfungsketten stärkt.

Aus Sicht der nachhaltigen Stadtpolitik ist wichtig, dass die Harmonisierung die Umwelt- und Klimaziele der Städte nicht unterläuft und soziale Nachhaltigkeit – faire Arbeitsbedingungen, Schutz lokaler Produzierender – gewahrt bleibt. Städte sollen ihre aktive Ernährungspolitik weiterverfolgen und auf regionale Wertschöpfungsketten sowie hohe Schweizer Standards bauen können.

Insgesamt begrüssen die Städte das Abkommen über Lebensmittelsicherheit als solide Grundlage, der sie mit Offenheit und wachsamer Begleitung begegnen.

2.8 Programme

Die Städte als Innovationskräfte und Standorte von Hochschulen und Forschungsanstalten haben ein besonderes Interesse am Programmabkommen.

Das EU-Programmabkommen (EUPA) sichert der Schweiz die Teilnahme an EU-Programmen, aktuell sind dies Horizon Europe, Euratom, Digital Europe, die Forschungsinfrastruktur ITER, Erasmus+ und EU4 Health. **Die Teilnahme an diesen Programmen ist für den Forschungsstandort Schweiz essenziell.** Der Ausschluss von Horizon Europe hat die Hochschulen und Forschungsanstalten in den Städten empfindlich getroffen, entsprechend hatte sich der Städteverband mehrfach dafür eingesetzt, dass der Zugang möglichst rasch wieder erreicht werden kann. Mit dem EUPA ist die Teilnahme an

EU-Programmen nun langfristig sichergestellt und muss nicht mehr für jede Programmperiode neu ausgehandelt werden. **Der Städteverband begrüßt deshalb das EUPA ausdrücklich.**

Zudem legt das EUPA den Grundstein für die künftige Teilnahme an anderen EU-Programmen. Mit jeder Programmgeneration kann die Schweiz entscheiden, an welche für Drittstaaten offene Programme sie sich assoziieren möchte. Nicht nur die Forschung ist auf den europäischen Austausch und die multilaterale Zusammenarbeit angewiesen, sondern auch der Kultur- und Medienbereich. Dieser Aspekt ist in der jüngsten – von den Städten unterstützten – Kulturbotschaft enthalten. Dort wird die Wichtigkeit der Assozierung am Programm Creative Europe für den Kultur- und Mediensektor betont. **In Übereinstimmung mit der kürzlich verabschiedeten Kulturbotschaft und den Bedürfnissen des Kultur- und Mediensektors in den Städten beantragt der Städteverband, dass die Schweiz eine Beteiligung an diesem Programm möglichst rasch angeht.**

2.9 Schweizer Beitrag

Mit dem Schweizer Beitrag investiert die Schweiz – wie alle EWR-Staaten auch – bereits seit 2007 in die Stabilität und den Zusammenhalt in Europa. Das neue Abkommen mit der EU über den regelmässigen finanziellen Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der EU (Beitragsabkommen) gehört zum Stabilisierungsteil des Pakets Schweiz–EU. Es schafft einen klaren, vorhersehbaren Rahmen für den Schweizer Beitrag an die Kohäsion und die Bewältigung wichtiger gemeinsamer Herausforderungen, wie aktuell die Migration. Zudem erhöht sich damit die Rechtssicherheit und finanzielle Planbarkeit für die Schweiz.

Bis zum Inkrafttreten des Stabilisierungsteils des Pakets Schweiz–EU soll die Schweiz jährlich 130 Millionen Franken als Schweizer Beitrag bezahlen. Für die Beitragsperiode 2030–2036 ist ein Beitrag in der Höhe von 350 Millionen Franken pro Jahr vorgesehen.

Aus Sicht des Städteverband ist die Regelung des Schweizer Beitrags zu begrüssen, die der Logik einer stabilen und langfristigen Beziehung mit der EU entspricht. Auch die Höhe der festgelegten Beträge ist aus Sicht des Städteverbands nachvollziehbar.

Der Städteverband unterstreicht, dass falls aufgrund der nationalen Schuldenbremse die gebundenen Ausgaben für den Schweizer Beitrag an anderer Stelle eingespart werden müssen, dies nicht auf Kosten der Städte und Agglomerationen erfolgen darf.

2.10 Strom

Die im Verhandlungsmandat des Bundesrates definierten Zielsetzungen im Stromsektor, die der Städteverband ausdrücklich unterstützte, wurden erreicht. **Das vorliegende Stromabkommen mit der EU ist für die Sicherstellung der Stromversorgung der Schweiz von grosser Bedeutung: Es hilft, die Versorgungssicherheit und die Netzstabilität zu gewährleisten, sichert die dafür notwendigen Importkapazitäten und ermöglicht den Schweizer Energieversorgungsunternehmen (EVUs) den Marktzugang zu den relevanten Handelsplattformen. Nicht tangiert werden die Eigentumsverhältnisse der öffentlichen Hand an den Verteilnetzen und den Erzeugungsanlagen. Darüber hinaus bietet es die notwendige Rechtsicherheit.** Der Städteverband betont gleichzeitig die Bedeutung einer konsequenten Verfolgung der Klimaziele. **Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist daher ein zentrales politisches Ziel.** Mit der in Artikel 21 des Stromabkommens verankerten Verpflichtung zum Ausbau erneuerbarer Energien seitens der EU und der Schweiz trägt das Stromabkommen auch dem Klimaschutz Rechnung.

Der Städteverband unterstützt das Stromabkommen im Grundsatz. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass die Umsetzung des Stromabkommens mit Risiken betreffend künftige Finanzierung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in der Schweiz, betreffend Finanzierung der Grundversorgung und der

Preisschwankungen für die Endkundschaft verbunden ist. Wenige einzelne Städte werten die Risiken des Stromabkommens stärker als den Nutzen und lehnen daher das Abkommen ab.

Aufgrund der erwähnten Risiken unterstreicht der Städteverband, dass bei der Umsetzung des Stromabkommens im nationalen Recht darauf geachtet werden muss, die Interessen der Städte als Eigentümerin von Energieversorgungsunternehmen zu wahren. **Die Umsetzung des Stromabkommens im nationalen Recht gilt es so auszustalten, dass auch künftig Städte und andere Akteurinnen in erneuerbare Energien investieren und sich diese Investitionen auch im offenen Markt mit regulierter Grundversorgung finanziell lohnen.** Es darf zum Beispiel nicht sein, dass Grundversorger, die in erneuerbare Energien in der Schweiz investieren gegenüber Grundversorger, die günstigen erneuerbaren Strom aus Europa einkaufen, finanziell benachteiligt werden. Dieses Risiko ist der Hauptgrund für die ablehnende Haltung der kleinen Minderheit.

2.10.1 Gleichberechtigter Zugang zum EU-Strommarkt

Aus Sicht des Städteverbands hat die **Versorgungssicherheit** für private Haushalte und Unternehmen eine sehr hohe Priorität. **Mit dem Stromabkommen erhält die Schweiz den vollen Zugang zum Strommarkt der EU.** Damit können die Risiken einer Mangellage minimiert und hohe Kosten für eine autonome (nationale) Reservehaltung vermieden werden. Zudem wird die Schweiz mit dem Stromabkommen in die relevanten **Gremien in Bezug auf Netzstabilität, Versorgungssicherheit und Krisenvorsorge eingebunden**, was aus Sicht des Städteverbands ausdrücklich begrüßt wird.

2.10.2 Regulierte Strommarkttöffnung mit Grundversorgung

Die vollständige Öffnung des Schweizer Strommarkts ist für die EU eine Vorbedingung für den Abschluss eines Stromabkommens. Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des Städteverbands das **Angebot einer regulierten Grundversorgung mit geregelten Tarifen für kleine Stromverbraucherinnen und -verbraucher** essenziell, was das vorliegende Stromabkommen nun vorsieht. Auch sieht das Abkommen die Möglichkeit für kleine Stromverbrauchende vor, in diese Grundversorgung unter strengen Bedingungen zurückzukehren.

Bei der Ausgestaltung der Grundversorgung und der Rückkehrbedingungen sind die Interessen der Kundschaft und der Grundversorger bestmöglich in Einklang zu bringen: Kundinnen und Kunden benötigen Versorgungssicherheit, während die Versorger, d.h. die Energieunternehmen, die Grundversorgung sicherstellen, auf Planbarkeit angewiesen sind. Es gilt zu verhindern, dass kurzfristige Beschaffungen infolge von Kundenwechseln zu stark schwankenden Preisen in der Grundversorgung führen. Vor diesem Hintergrund begrüssen die Städte, dass die Grundversorger bei einem Aus- oder Eintritt eines Endverbrauchers während des Tarifjahres einen finanziellen Ausgleich verlangen können sollen. Die Vorgaben der Eidgenössische Elektrizitätskommission EICOM müssen so ausgestaltet werden, dass die für den Grundversorger aufkommenden Kosten und Risiken auch effektiv gedeckt sind. **Bei der Ausgestaltung der Regelung der Verfahren für Ein- und Austritte von Kundinnen und Kunden aus der Grundversorgung beantragt der Städteverband, frühzeitig einzbezogen zu werden.**

Die Festlegung der Verbrauchsgrenze von 50 MWh pro Jahr zur Bestimmung der Grundversorgungsberechtigung wird positiv bewertet. Aus Sicht des Städteverbands erscheint diese Grenze sowohl für grössere Stromkonsumierende als auch für Grundversorgungsunternehmen zumutbar und praktikabel.

Weiter weist der Städteverband darauf hin, dass der **Schutz der Konsumierenden** im freien Markt sichergestellt werden muss. Er begrüßt daher die geplanten Vergleichsplattformen sowie den Zugang zu einer unabhängigen Schlichtungsstelle.

Aufgrund des zu erwartenden steigenden Strombedarfs und des bereits bestehenden Fachkräftemangels, der sich im Zuge der Transformation des Energiesystems leider noch weiter verschärfen könnte, sind langfristig kaum wesentliche negative Auswirkungen der Markttöffnung auf das Personal in der Strombranche zu erwarten. Eine begleitende Beobachtung der Entwicklungen (Monitoring) erachtet der Städteverband aktuell als angemessen.

Der Städteverband weist darauf hin, dass zahlreiche städtische EVUs heute in substantiellem Umfang finanzielle Mittel an ihre Eigentümerinnen abliefern, die oftmals mehrere Steuerzehntel ausmachen. Diese Ablieferungen sind aufgrund der Gewinne aus Energieverkäufen möglich, insbesondere von Gas, aber auch von Strom. Der Spielraum für solche Ablieferungen nimmt heute mit der politisch gewünschten Transformation hin zu einer erneuerbaren Energieversorgung in den Städten ab, unter anderem aufgrund der erforderlichen umfassenden Investitionen beispielsweise für den Auf- und Ausbau der Verteilnetze oder der thermischen Netze. Der Städteverband erwähnt dieses finanzpolitische Risiko für die Städte, weil die Strommarkttöffnung und der damit verbundene Druck auf den Strompreis dieses finanzpolitische Risiko von betroffenen Städten noch akzentuiert. Nichtsdestotrotz überwiegen aus Sicht der Städte die Vorteile des Stromabkommens betreffend Versorgungssicherheit und Netzstabilität bei Weitem, so dass das hier erwähnte finanzpolitische Risiko in Kauf genommen wird.

2.10.3 Besitzstatus und Entflechtung

Die Stromnetze können nach Artikel 6 des Abkommens im **Eigentum der öffentlichen Hand, d.h. auch im Eigentum der Städte** bleiben und damit nach öffentlichem Recht konstituiert sein. Dies ist wichtig für eine sichere, stabile und diskriminierungsfreie Versorgung für alle Kundinnen und Kunden und wird seitens Städteverband ausdrücklich begrüßt.

Stromversorger mit über 100'000 Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, den Netzbetrieb organisatorisch vom restlichen Geschäft zu trennen. Dabei gilt es zu beachten, dass der Verteilnetzbetreiber nicht mehr zugleich Grundversorger sein kann. Es dürfen aber beide Typen von Unternehmungen weiterhin ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand bleiben.

Der Städteverband fordert, dass in der Umsetzung im nationalen Recht die Möglichkeit besteht, dass Netzbetrieb und Stromhandel respektive Grundversorgung organisatorisch und personell getrennt werden und dass beide Organisationseinheiten weiterhin Teil der Stadtverwaltung sein dürfen.

Die zu erwartende einmalige Umsetzung sowie die neu parallelen Organisationstrukturen (z.B. Verwaltungsräte, Geschäftsleitungen, usw.) werden einen finanziellen Mehraufwand generieren, der von der Kundschaft zu tragen ist. **Bei der Ausgestaltung der innerschweizerischen Ausführungsbestimmungen fordert der Städteverband, dass der Bund die betroffenen Stromversorger frühzeitig einbezieht.**

2.10.4 Ausbau von erneuerbaren Energien und Beihilfen

Vor dem Hintergrund der Klimaziele ist der Ausbau der erneuerbaren Energien und die Energieeffizienz von sehr grosser Bedeutung. Mit Artikel 21 des Stromabkommens verpflichten sich die EU und die Schweiz, die erneuerbaren Energien auszubauen und zu fördern, was seitens Städteverband ausdrücklich begrüßt wird.

Die Schweiz muss sich betreffend Ausbau der erneuerbaren Energien nicht an die detaillierten EU-Regeln halten, sondern lediglich über einen ähnlichen Regelungsrahmen verfügen. Gemäss Erläuterungsbericht sei mit den bestehenden Schweizer Regeln und denjenigen der Vorlage zur Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Revision des Elektrizitätsgesetzes) dieser «ähnliche Regelungsrahmen» gegeben. Allerdings zeigen die Ausführungen im Erläuterungsbericht zu Artikel 21

des Stromabkommens, dass gewisse Unsicherheiten in der Umsetzung im Schweizer Recht bestehen. Einerseits könnten heute als zulässig geltende Beihilfen bei einer erneuten Beurteilung durch die EU zu einem späteren Zeitpunkt materiell anders qualifiziert werden. Andererseits scheinen bisher keine Auseinandersetzungen mit den Beihilfen von Kantonen und Gemeinden stattgefunden zu haben. Der letzte Punkt verursacht für die Städte doch eine erhebliche Rechtsunsicherheit, die es zu klären gilt. **Der Städteverband fordert, dass der Bund sich mit den kantonalen und kommunalen Beihilfen auseinandersetzt und diese entlang der Prinzipien des Abkommens mit der EU als materiell zulässig oder unzulässig qualifizieren soll.**

Diese Auseinandersetzung ergibt zwar noch keine absolute Rechtssicherheit, d.h. ein Verfahren um die Auslegung mit der EU ist immer noch möglich, aber die Städte werden dann besser einschätzen können, was auf sie zukommt, und sie können bei Bedarf ihre Anliegen im Rahmen der parlamentarischen Behandlung des Geschäfts einbringen.

Aus Sicht des Städteverbands ist es sehr wichtig, dass zielgerichtete sektor- und technologieneutrale Förderungen erneuerbarer Energie in Zukunft möglich sind, auch mittels staatlicher Beihilfen im Strombereich. Gemäss Erläuterungen werden die für die Schweiz wichtigsten Fördersysteme für erneuerbare Energien und Umwelt beziehungsweise Gewässerschutz im Abkommen explizit als mit dem Binnenmarkt und damit mit dem Stromabkommen vereinbar erklärt.

Der Ausbau von erneuerbaren Energien in der Schweiz ist für die Erreichung der Klimaziele essenziell. **Der Städteverband verlangt, dass der Bund die Auswirkungen des Stromabkommens auf die Entwicklung der einheimischen erneuerbaren Energien systematisch beobachtet und mit geeigneten Massnahmen und Beihilfen rasch und bestimmt eingreift, wenn die gesetzten Ziele nicht erreicht werden.**

Die künftige **Überwachung der Beihilfen** wird einer Schweizer Behörde und Schweizer Gerichten übertragen. **Der Schweizer Überwachungsbehörde kann bereits bei der Ausarbeitung neuer Beihilfen oder bei notwendigen Anpassungen bestehender Beihilfen beigezogen werden.** Dadurch soll eine Stromabkommen-konforme Ausgestaltung ohne langwierige Verfahren ermöglicht werden. Dies wird seitens Städteverband begrüßt. **Der Städteverband fordert, dass auch Städte die Überwachungsbehörde zur Überprüfung von geplanten städtischen Beihilfen auf ihre Stromabkommen-Konformität beanspruchen können.**

Da das Strommarktabkommen den Stromverbrauch nicht erfasst, kann die Schweiz ihre Massnahmen zur Förderung von Energieeffizienz beibehalten und nach ihrem Wille ausgestalten. Diese Tatsache wird seitens Städteverband begrüßt.

Weitere energierelevante Themen wie Klimaschutz, Green Deal, Sektorkopplung und -integration, Mobilität, Gebäudebereich, Gas oder Wasserstoff sind nicht vom Stromabkommen und damit nicht von einer dynamischen Rechtsübernahme betroffen. Auch das begrüßt der Städteverband.

Anträge betreffend Stromabkommen zusammengefasst:

- Der Städteverband beantragt, bei der Ausgestaltung der Regelung der Verfahren für Ein- und Austritte von Kundinnen und Kunden aus der respektive in die Grundversorgung frühzeitig einzubezogen zu werden.
- Die Umsetzung des Stromabkommens im nationalen Recht gilt es so auszugestalten, dass auch künftig Städte und andere Akteurinnen in erneuerbare Energien investieren und sich diese Investitionen auch im offenen Markt mit regulierter Grundversorgung finanziell lohnen.
- Der Städteverband fordert, dass in der Umsetzung im nationalen Recht die Möglichkeit besteht, dass Netzbetrieb und Stromhandel respektive Grundversorgung organisatorisch und personell getrennt werden und dass beide Organisationseinheiten weiterhin Teil der Stadtverwaltung sein dürfen.

- Der Städteverband reklamiert, dass der Bund die betroffenen Stromversorger bei der Ausgestaltung der innerschweizerischen Ausführungsbestimmungen für die Umsetzung der verlangten Entflechtung frühzeitig einbezieht.
- Der Städteverband plädiert dafür, dass der Bund sich mit den kantonalen und kommunalen Beihilfen auseinandersetzt und diese entlang der Prinzipien des Abkommens mit der EU als materiell zulässig oder unzulässig qualifizieren soll.
- Der Städteverband beansprucht, dass der Bund die Auswirkungen der Stromabkommens auf die Entwicklung der einheimischen erneuerbaren Energien systematisch beobachtet und mit geeigneten Massnahmen und Beihilfen rasch und bestimmt eingreift, wenn die gesetzten Ziele nicht erreicht werden.
- Der Städteverband fordert, dass auch Städte die Überwachungsbehörde zur Überprüfung von geplanten städtischen Beihilfen auf ihre Stromabkommen-Konformität beanspruchen können.

Aufgrund der genannten Gründe beurteilt der Städteverband das Verhandlungsergebnis zum Stromabkommen als positiv und befürwortet es.

2.11 Gesundheit

Die urbane Schweiz ist aufgrund der höheren Bevölkerungsdichte und der grösseren internationalen Mobilität tendenziell rascher und stärker von Gesundheitskrisen betroffen als ländliche Gebiete. Das Abkommen mit der EU mit Fokus auf die Gesundheitssicherheit ist deshalb im Interesse der Städte.

Ein grenzüberschreitender Informationsaustausch mit der EU zu Gesundheitsrisiken ist grundsätzlich zu begrüssen. Mit dem Abkommen erhält die Schweiz umfassenden Zugang zu den Gesundheitssicherheitsmechanismen der EU und zum Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC). Dadurch steigt die Frühwarn- und Reaktionszeit der Schweiz bei grenzüberschreitenden Gesundheitsbedrohungen, die Bevölkerung kann damit rascher und besser geschützt werden. Das ist für die Städte zentral, weshalb sie das Abkommen unterstützen. **Das Abkommen erlaubt der Schweiz die gezielte Zusammenarbeit in einer Krise, belässt ihr aber die Entscheidungsautonomie.** Anpassungen auf Ebene Gesetz sind nicht notwendig.

Zudem ermöglicht das Abkommen der Schweiz, im Bereich der «Krisenvorsorge» am Gesundheitsprogramm der EU (EU4Health) teilzunehmen. Das ist für die Städte als Hochschul- und Forschungsstandorte ein Vorteil.

2.12 Hochrangiger Dialog

Der geplante hochrangige Dialog soll den regelmässigen Austausch über die Zusammenarbeit im Rahmen des Pakets Schweiz-EU, die Weiterentwicklung der bilateralen Abkommen sowie über gemeinsame Chancen und Herausforderungen auf politischer Stufe ermöglichen. Ein solcher regelmässiger hochrangiger Austausch auf Präsidial- oder Ministerstufe führt die Schweiz aktuell mit zahlreichen anderen Partnern, mit der EU war dieser bisher nicht institutionalisiert.

Der Städteverband begrüßt ausdrücklich, dass das Paket Schweiz-EU diesen hochrangigen Dialog institutionalisiert, stärkt er doch die Stabilisierung des Verhältnisses zur EU.

3. Fazit

Das Paket Schweiz-EU stärkt zentrale urbane Interessen wie Versorgungssicherheit, Standortattraktivität, Zugang zu Arbeitskräften und Forschung sowie die rechtliche Planbarkeit. Trotz Mehrkosten und Mehraufwand in gewissen Bereichen ist es ein klar unterstützender und notwendiger Schritt für die

gesellschaftliche und wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit der Städte und damit der Schweiz. Der Städteverband erwartet, dass bei der innerstaatlichen Umsetzung der bilateralen Abkommen den spezifischen Herausforderungen der Städte Rechnung getragen wird und sie bei besonderer Betroffenheit frühzeitig, systematisch und adäquat einbezogen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident



Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident Aarau

Direktorin



Monika Litscher

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage

Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB, Seilerstrasse 4, Postfach, 3001 Bern.

Datum der Stellungnahme:

26. September 2025.

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Thomas Egger, Direktor / 031 382 10 10 / info@sab.ch.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehm-lassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Die Schweiz ist auf gute Beziehungen zur Europäischen Union angewiesen. Ebenso hat die EU ein grosses Interesse an guten Beziehungen zur Schweiz, liegt die Schweiz doch mitten in Europa und ist nicht nur ein wichtiger Handelspartner, sondern u.a. auch eine Verkehrsdrehscheibe, Stromlieferant, Energietransitkorridor, Standort qualitativ hochstehender Forschungseinrichtungen usw. Schweizer Partner werden in europäischen Programmen sehr geschätzt. Die Schweiz pflegt einen intensiven und konstruktiven Austausch mit den europäischen Partnern im Rahmen zahlreicher Gefässe wie z.B. die spezifisch für die Berggebiete und ländlichen Räume wichtige Makroregionale Strategie für den Alpenraum EUSALP, die Alpenkonvention, das Raumbeobachtungsprogramm ESPON und die Interreg-Programme.

Der bilaterale Weg hat sich bewährt und muss weiterentwickelt werden. Die Schweiz kann dabei aufgrund ihrer zentralen Stellung in Europa aus einer starken Verhandlungsposition heraus agieren und mit der EU auf gleicher Augenhöhe verhandeln. Mit dem sogenannten Institutionellen Rahmenabkommen war die Diskussion mit der EU in eine Sackgasse geraten. Der Abbruch der Verhandlungen im Jahr 2021 war richtig. Dies zeigt sich nun auch im vorliegenden Verhandlungsergebnis. Bereits das Common understanding von Ende 2023 war ein wesentlicher Fortschritt gegenüber dem institutionellen Rahmenabkommen. Die meisten Punkte des Common understanding sind mit dem nun vorliegenden Verhandlungsergebnis erfüllt oder wurden sogar zu gunsten der Schweiz übertroffen.

Das nun vorliegende Verhandlungsergebnis vermag die derzeitige Blockade im Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU zu überwinden und auf eine stabile Basis zu stellen. Zudem kann die Schweiz wieder als vollwertiger Partner an wichtigen EU-Programmen wie insbesondere Horizon Europe und Erasmus+ teilnehmen. Die Weiterentwicklung der Beziehungen zur EU ist volkswirtschaftlich von Bedeutung, während auf der anderen Seite ein weiterer Stillstand oder gar Rückschritt auch zu volkswirtschaftlichen Einbussen führen würde (vgl. Ecoplan-Studie), von dem auch viele Branchen in den Berggebieten und ländlichen Räumen betroffen wären. **In diesem Sinne unterstützt die SAB grundsätzlich die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zur EU.**

Die Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen zur EU darf aber nicht zu neuen Benachteiligungen für die Schweiz und insbesondere die Berggebiete und ländlichen Räume führen. Wir werden dazu in der Stellungnahme verschiedene kritische Punkte aufwerfen. Als besonders kritisch erachten wir die hohen Kosten, welche für die Schweiz anfallen sowie das vorgeschlagene Stromabkommen. Die Umsetzung des gesamten Paketes ist für die Schweiz mit jährlichen Kosten von rund 1,4 Mrd. Fr. verbunden. Der Bundesrat zeigt in der Vernehmlassung nicht auf, wie er diese zusätzlichen Kosten finanzieren will. Für die SAB ist es nicht akzeptabel, dass wegen dieser zusätzlichen Kosten erneut Sparprogramme geschnürt werden müssten, die dann wieder zu Lasten bestehender Massnahmen im Inland gehen (wie z.B. Regionalverkehr, Tourismus, Regionalentwicklung, Landwirtschaft usw.). **Die SAB**

fordert den Bundesrat auf, aufzuzeigen wie er die zusätzlichen Kosten von jährlich 1,4 Mrd. Fr. finanzieren will. Aus Sicht der SAB müssen die Kosten vor allem durch jene gedeckt werden, welche von den bilateralen Beziehungen zur EU profitieren.

Aus Sicht der SAB ist das vorgeschlagene Stromabkommen problematisch. Die SAB steht der vollständigen Öffnung des inländischen Strommarktes kritisch gegenüber. Die neu vorgeschlagenen Regeln für eine abgesicherte Grundversorgung stellen eine Schwächung gegenüber den heute bestehenden Regeln zur Grundversorgung dar. Der Zwang zur Entflechtung von Swissgrid und ca. 17 Verteilnetzbetreibern stellt einen Eingriff in die kantonalen und kommunalen Kompetenzen dar. Für uns wichtige Punkte wie der Heimfall, die Konzessionsvergabe und der Wasserzins werden im Abkommen nicht erwähnt. Der Bundesrat stellt sich dabei auf den Standpunkt, dass die Nichterwähnung einer Ausnahmebestimmung gleichkomme. Dies ist aber keine rechtliche Absicherung wie bei den anderen Abkommen. Die SAB ist deshalb der Überzeugung, dass für diese Bereiche im Abkommen klare Ausnahmebestimmungen formuliert und die Bereiche damit «Immunisiert» werden müssen. Bei den staatlichen Beihilfen ist unklar, welche effektiv noch zulässig sind und welche nicht. **Das Stromabkommen ist somit aus unserer Sicht ungenügend und kann so nicht verabschiedet werden.**

Die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zur EU sind von grosser politischer und wirtschaftlicher Tragweite. **Die SAB ist deshalb der Überzeugung, dass die Abkommen einem obligatorischen Referendum und damit dem Volks- und Ständemehr unterzogen werden sollen.**

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Stabilisierungsteil

Die SAB sieht in den Abkommen sowohl Chancen als auch Risiken. Zu den Chancen gehören etwa die Fortschritte in der Forschungs- und Bildungszusammenarbeit, wo die Schweiz wieder an EU-Programme anknüpfen kann. Die Aktualisierung der bestehenden Abkommen gibt Stabilität und Planungssicherheit. Zu den Risiken zählen auf der anderen Seite institutionelle Elemente wie die dynamische Rechtsübernahme. Durch diese geraten sektorale Schweizer Eigenheiten unter Druck. Die hohe Regulierungsdichte in der EU wird auch in der Schweiz einen erheblichen Vollzugsaufwand nicht nur für den Bund, sondern auch für die Kantone, Gemeinden und die betroffenen Branchen mit sich bringen.

Das Abkommen über die **Personenfreizügigkeit** ist für die Berggebiete und ländlichen Räume wichtig aufgrund des anhaltenden Fachkräftemangels in der Schweiz. Wichtige Bereiche wie der Tourismus, die Landwirtschaft, das Gesundheitswesen könnten ohne den Zuzug von Fachkräften aus dem Ausland nicht funktionieren. Das nun vorliegende Verhandlungsergebnis entspricht weitgehend dem Common understanding. Einzig bei den Spesen konnte keine Einigung erzielt werden. Entscheidend ist aus unserer Sicht der Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort“. Ein Lohndumping insbesondere in den grenznahen Gebieten wird so vermieden. Durch die Nichtregressionsklausel wird zudem vermieden, dass bei einer Weiterentwicklung der Personenfreizügigkeit geltende Standards aufgeweicht werden. Anders als noch bei institutionellen Rahmenabkommen ist nun auch die Anwendbarkeit der sogenannten Unionsbürgerrichtlinie geklärt. Diese ist zwar anwendbar, aber mit klaren Ausnahmen für die Schweiz. Der Zuzug von Personen aus dem Ausland wird fokussiert auf Fachkräfte. Der befürchtete Zuzug von Sozialhilfeempfängern und damit eine weitere finanzielle Belastung der Sozialwerke in der Schweiz wird ausgeschlossen.

Das Abkommen über **technische Handelshemmnisse** wird nur punktuell aktualisiert. Die Aktualisierung, vor allem aber die mit dem Gesamtpaket verbundene De-Blockade der festgefahrenen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU, liegen im Interesse der Wirtschaft und werden von der SAB unterstützt.

Das **Landwirtschaftsabkommen** wird nur punktuell angepasst und neu ergänzt durch das Abkommen über Lebensmittelsicherheit im Weiterentwicklungsteil. Die Schweiz bleibt weiterhin in der Ausgestaltung ihrer Agrarpolitik selbständig. Für dieses Abkommen gelten keine Bestimmungen über staatliche Beihilfen. Streitfälle über die Auslegung des Abkommens können neu einem Schiedsgericht vorgelegt werden. Der EuGH kann in diesem Bereich jedoch

nicht angerufen werden. Ausgleichsmassnahmen sind nur innerhalb des Landwirtschaftsabkommens oder im Abkommen über Lebensmittelsicherheit möglich. Mit dem angepassten Abkommen wird die Position der schweizerischen Landwirtschaft insgesamt gestärkt, weshalb die SAB dem Abkommen zustimmen kann.

Beim **Landverkehrsabkommen** wird von der SAB ausdrücklich begrüßt, dass bestehende Schweizer Sonderregeln im Strassenverkehr wie das Sonntags- und Nachfahrverbot, das Kabotageverbot, die Gewichtslimiten und die LSVA bestätigt werden. Der internationale **Schienenpersonenverkehr** soll liberalisiert werden. Ausländische Bahnbetreiber sollen also künftig auch Bahnverbindungen in die Schweiz anbieten können und umgekehrt. Gute internationale Bahnverbindungen liegen im Interesse der Schweiz. Dies ist besonders wichtig für den Tourismus aber auch für eine möglichst klimaverträgliche Verkehrspolitik. Die SAB hatte in ihrer Stellungnahme zum Common understanding gefordert, dass die Öffnung des Schienenpersonenverkehrs nicht zu Lasten des Service public in der Schweiz gehen dürfe. Der Binnenverkehr sei vom Geltungsbereich auszunehmen. Ebenso müssen der Taktfahrplan, das Tarifsystem und der direkte Verkehr in der Schweiz rechtlich abgesichert werden. Diese Bedingungen werden mit dem nun vorliegenden Verhandlungsergebnis erfüllt. Die SAB kann deshalb nun dem Verhandlungsergebnis zustimmen.

Die SAB hatte sich beim Common understanding nicht zum **Luftverkehrsabkommen** geäussert. Im nun vorliegenden Verhandlungsergebnis werden die Kabotagerechte ausgedehnt. Schweizer Fluggesellschaften können somit in Zukunft auch Binnenflüge innerhalb der EU anbieten und ausländische Unternehmen können dies auch in der Schweiz tun. Diese Ausdehnung der Kabotagerechte liegt im Interesse der Fluggäste und insbesondere des Tourismus. Als kritisch erachtet die SAB die Regeln zu staatlichen Beihilfen. Staatliche Beihilfen für Regionalflughäfen sind in der EU nur bis 2027 erlaubt. Regionalflughäfen wie Samedan, Grenchen, Belp, Sion usw. können in der Schweiz ohne staatliche Unterstützung kaum funktionieren. Für diese Regionalflughäfen müssten somit Ausnahmebestimmungen betreffend staatlicher Beihilfen festgelegt werden.

Auch die Berggebiete und ländlichen Räume haben ein Interesse, dass die Schweiz wieder an allen **Europäischen Programmen** teilnehmen kann. Etliche Projekte insbesondere im Rahmen von Horizon Europe, Digital Europe und Erasmus+ haben einen direkten Bezug zu den Berggebieten und ländlichen Räumen. Bedeutende Forschungseinrichtungen im Berggebiet von internationalem Ruf wie die WSL sind auf die internationale Zusammenarbeit angewiesen. Zahlreiche weitere Berggebietsakteure können in diesen Programmen mitwirken und so in einem gesamteuropäischen Verbund neues oder zusätzliches Wissen generieren. Die SAB begrüßt deshalb die Bestrebungen, die Assozierung so schnell als möglich wieder aufzunehmen. Bei Horizon Europe soll diese bereits rückwirkend auf dem 1. Januar 2025 erfolgen.

Anders als noch beim institutionellen Rahmenabkommen sind die **institutionellen Elemente** nun direkt in die einzelnen bestehenden und neuen Binnenmarktabkommen integriert. Für jedes der Abkommen wird ein eigener gemischter Ausschuss eingerichtet, der bei Streitfällen entscheiden muss. Nur beim Landwirtschaftsabkommen und Abkommen über den Kohäsionsbeitrag wird der EuGH nicht angerufen. Hier sind die Entscheide des Schiedsgerichtes abschliessend und bindend. Bei den Abkommen über Personenfreizügigkeit, MRA, Land- und Luftverkehr, Strom und Gesundheit kann der **EuGH** bei

Fragen der Auslegung von EU-Recht angehört werden. Dessen Entscheidungen sind für das Schiedsgericht bindend. Das Schiedsgericht entscheidet anschliessend auf Basis des Abkommens.

Können Streitfälle nicht einvernehmlich geregelt werden, so können **Ausgleichsmassnahmen** ergriffen werden. Diese müssen verhältnismässig sein. Die Ausgleichsmassnahmen können wiederum angefochten werden und das Schiedsgericht entscheidet über die Verhältnismässigkeit. Die SAB hatte in der Stellungnahme zum Common understanding gefordert, dass Ausgleichsmassnahmen nur innerhalb des jeweiligen Abkommens und nicht auch in anderen Abkommen ergriffen werden dürfen. Diese Forderung ist leider nur beim Landwirtschaftsabkommen und beim Gesundheitsabkommen erfüllt. Bei allen anderen Binnenmarktabkommen können Ausgleichsmassnahmen sowohl innerhalb des Abkommens als auch in den anderen Abkommen ergriffen werden.

Die Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen zur EU führt in mehreren Abkommen (MRA, Personenfreizügigkeit, Landverkehr, Luftverkehr, Gesundheit, Lebensmittelsicherheit und Strom) zu einer **dynamischen Rechtsübernahme**. In Bereichen wie z.B. der Lebensmittelsicherheit werden direkt anwendbare EU-Rechtsakte in die Schweizerische Gesetzgebung integriert. Dies erhöht tendenziell die Komplexität der Gesetzgebung in der Schweiz und führt zu einem erheblichen zusätzlichen Aufwand im Vollzug nicht nur für den Bund, sondern auch für die Kantone, Gemeinden und betroffenen Branchen. Die Schweiz erhält auf der anderen Seite ein Mitspracherecht (decision shaping) aber kein Mitentscheidrecht. Die dynamische Rechtsübernahme wird insbesondere für die politischen Prozesse und Kompetenzen in der Schweiz eine Herausforderung darstellen. Die Verfahren mit Vernehmlassung, parlamentarischer Beratung sowie Initiativ- und Referendumsrecht müssen gewahrt bleiben. Beim Decision shaping fordern wir, dass die Bundesverwaltung auch die je nach Abkommen betroffenen Branchen in die Meinungsfindung einbezieht und nicht nur eine verwaltungsinterne Sicht in die Diskussionen mit der EU einbringt. Dieser Einbezug der betroffenen Branchen muss institutionalisiert und formalisiert werden.

Bezüglich **staatlicher Beihilfen** konnten mit dem Common understandig und auch mit dem nun vorliegenden Verhandlungsergebnis verschiedene offene Fragen geklärt werden. Für die SAB ist entscheidend, dass die Regeln über staatliche Beihilfen nur für zwei bestehende Abkommen (Landverkehr und Luftverkehr) sowie für zukünftige Abkommen und hier insbesondere das Stromhandelsabkommen gelten sollen. Service-public-Leistungen wie der regionale Personenverkehr, die postalische Grundversorgung oder staatliche Garantien für Kantonalbanken sind somit nicht betroffen. Diese Position muss auch bei einer allfälligen späteren Weiterentwicklung der Abkommen oder dem Abschluss neuer Abkommen unbedingt aufrechterhalten werden. Die EU kennt ein äusserst komplexes Regelwerk über staatliche Beihilfen, das sich in der Praxis laufend weiter entwickelt. Entsprechend ist auch die Kontrolle der staatlichen Beihilfen eine komplexe Angelegenheit. Die EU pocht zwar auf die Einhaltung dieser Regeln, gewährt aber selber unzählige staatliche Beihilfen. Es ist deshalb richtig, dass gerade in diesem Bereich auch der Zwei-Pfeiler Ansatz zur Anwendung gelangt. Die Schweiz soll die Anwendung der Regeln über staatliche Beihilfen in den betroffenen Bereichen selber überwachen.

Die SAB hat sich in der Vergangenheit zustimmend zum sogenannten **Kohäsionsbeitrag** geäussert. Die SAB steht regelmässig in Kontakt mit Berggebietsvertretern aus dem Karpatenraum und den Balkanländern und kennt von daher deren schwierige Situation. Die Schweiz kann hier ihr Know how in der Berggebietsentwicklung einbringen. Die SAB kann dementsprechend auch einer Weiterführung des Kohäsionsbeitrages grundsätzlich zustimmen. Nicht

einverstanden sind wir hingegen mit der Höhe des Beitrages und der fehlenden Finanzierung. Der Bundesrat muss zwingend aufzeigen, wie er den Kohäsionsbeitrag finanzieren will. Dabei darf diese Finanzierung nicht zu Lasten bestehender Aufgaben gehen. Der Kohäsionsbeitrag soll also nicht durch weitere Sparmassnahmen finanziert werden. Grundsätzlich sollen jene Bereiche zur Finanzierung beitragen, welche von den aktualisierten und neuen Abkommen profitieren.

Weiterentwicklungsteil

Die Abkommen des Weiterentwicklungsteils können nur in Kraft treten, wenn zuvor der Stabilisierungsteil in Kraft getreten ist. Die Abkommen des Weiterentwicklungsteils sind untereinander nicht verknüpft, sondern können einzeln diskutiert werden.

Von den drei neuen Abkommen steht die SAB dem vorgeschlagenen **Stromabkommen** kritisch gegenüber. Der schweizerische Strommarkt ist eng verflochten mit dem europäischen Strommarkt. Die Schweiz muss ohne Einschränkungen Strom importieren und exportieren können und als gleichberechtigter Partner am Stromhandel sowie in den Gremien zur Regulation des Strommarktes teilnehmen können. Diesbezüglich ist positiv zu würdigen, dass beim vorgesehenen Abkommen die Kapazitäten an der Grenze für den Import in die Schweiz nicht mehr beschränkt werden könnten. Dies gilt zumindest auf dem Papier. Ob das bei einer europaweiten Krise aber auch so wäre, daran sind Zweifel angebracht. In einer Krise denkt jeder Staat zuerst an sich. Der Abschluss eines Stromhandelsabkommens wird zudem dazu führen, dass die Schweiz den Strommarkt liberalisieren muss. Das Abkommen enthält zwar entsprechende Bestimmungen, doch sind diese schwächer formuliert als die aktuellen Bestimmungen im StromVG. Die SAB hatte zudem bereits beim Common understanding gefordert, dass die Kompetenzverteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden gewahrt bleiben muss. Diese Kompetenzverteilung wird nun aber in Frage gestellt, insbesondere bei den Vorgaben zur Entflechtung von Swissgrid und den grösseren Verteilnetzbetreibern. Gemäss dem erläuternden Bericht wären davon 17 Verteilnetzbetreiber betroffen. Positiv zu würdigen ist, dass das Abkommen keine neuen Auflagen im Umweltbereich bringt und dies vertraglich abgesichert ist. Auch dies war ein Anliegen der SAB.

Bei den staatlichen Beihilfen werden in Anhang III zum Stromabkommen explizit eine Reihe von Ausnahmen aufgelistet, welche als Zulässig erachtet werden: Investitionsbeiträge für die Stromproduktion aus erneuerbarer Energie, befristete Befreiung von Wasserzinsen, gleitende Marktprämie für die Stromproduktion aus erneuerbarer Energie, Betriebskostenbeitrag für Biomasseanlagen, Garantien für Geothermie-Anlagen, Entschädigungen für Restwassermassnahmen, Entschädigungen für die ökologische Sanierung von Wasserkraftanlagen. Diese Ausnahmeregeln gelten allerdings nur für eine Übergangsfrist von sechs bis zehn Jahren. Danach muss eine Prüfung durch die Beihilfebehörde in der Schweiz erfolgen. Die aufgelisteten Fördermassnahmen sind somit nur vorübergehend abgesichert. Nicht als Ausnahme aufgenommen wurde u.a. die Marktprämie für Grosswasserkraft (Art. 30 Energiegesetz). Ebenfalls nicht explizit aufgeführt als Ausnahmen werden die Konzessionsvergabe bei Wasserkraftanlagen, der Heimfall und der Wasserzins. Der

Bundesrat stellt sich auf den Standpunkt, dass diese durch die Nicht-Erwähnung als Ausnahmen gelten. Aus Sicht der SAB ist dies eine ungenügende Absicherung. In den anderen Abkommen wurden die Ausnahmen explizit aufgeführt. Es ist nicht verständlich, warum das im Stromabkommen zu diesen Punkten nicht auch möglich sein sollte. Die genannten Bereiche könnten so explizit «immunisiert» werden.

Aufgrund der verschiedenen aufgeführten Kritikpunkte kommt die SAB zum Schluss, dass das Stromabkommen zum jetzigen Stand nicht unterzeichnet werden kann.

Beim neuen Abkommen über **Lebensmittelsicherheit** ist entscheidend, dass die Agrarpolitik per se nicht in den Geltungsbereich des Abkommens fällt. Die schweizerische Agrarpolitik muss somit nicht mit der EU-Agrarpolitik harmonisiert werden. In der Schweiz geltende Standards beispielsweise im Tier- schutz und bei der Lebensmittelsicherheit wurden abgesichert. Ebenso die bisher geltenden Regeln bezüglich gentechnisch veränderter Organismen GVO. Aus Sicht der SAB kann man dementsprechend dem Abkommen über Lebensmittelsicherheit zustimmen.

Die SAB hat sich im Rahmen der Vernehmlassung zum Common understanding nicht zum neuen **Gesundheitsabkommen** geäussert. Das Gesundheits- abkommen verbessert die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU insbesondere bei grenzüberschreitenden gesundheitlichen Krisensituationen und der Vorbereitung darauf. Das Abkommen weist einen relativ eingeschränkten Geltungsbereich auf und Ausgleichsmassnahmen sind nur innerhalb des Abkommens möglich. Das Abkommen kann grundsätzlich unterstützt werden.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Die Umsetzung im Inland erfordert die Anpassung zahlreicher Rechtsakte. Auf Grund der grossen Tragweite dieses Paketes ist die SAB der Auffassung, dass die Abkommen nicht nur dem fakultativen, sondern dem obligatorischen Referendum unterstellt werden müssen.

Die dynamische Rechtsübernahme erhöht tendenziell die Komplexität der Gesetzgebung in der Schweiz und führt zu einem erheblichen zusätzlichen Aufwand im Vollzug nicht nur für den Bund, sondern auch für die Kantone, Gemeinden und betroffenen Branchen. Die Schweiz erhält auf der anderen Seite ein Mitspracherecht (Decision shaping). Bei diesem Decision shaping fordern wir, dass die Bundesverwaltung auch die je nach Abkommen betroffenen Branchen in die Meinungsfindung einbezieht und nicht nur eine verwaltungsinterne Sicht in die Diskussionen mit der EU einbringt. Dieser Einbezug der betroffenen Branchen muss institutionalisiert und formalisiert werden.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz Die staatlichen Beihilfen sind aus Sicht der SAB einer der kritischsten Teile der Vorlage. Die EU erlässt zwar immer wieder neue Vorschriften über staatliche Beihilfen, gewährt selber aber unzählige Ausnahmen. Die Beihilferegeln entwickeln sich auf laufend weiter, weshalb sie dermassen komplex und für Ausserstehende nur schwer verständlich sind.			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
<p>Für die SAB ist entscheidend, dass der Geltungsbereich der Regeln über staatliche Beihilfen klar beschränkt wurde auf das Landverkehrsabkommen, das Luftverkehrsabkommen und das neue Stromabkommen. Andere Bereiche, ausserhalb dieses Geltungsbereiches wie z.B. die postalische Grundversorgung, die Versorgung mit Telekom-Diensten oder kantonale Grundversorgungsleistungen wie z.B. Staatsgarantien für Kantonalsbanken fallen somit nicht unter die Regeln für staatliche Beihilfen. Ebenso entscheidend ist für die SAB die Einhaltung des Zwei-Pfeiler-Prinzips. Staatliche Beihilfen in der Schweiz dürfen nicht durch eine EU-Behörde kontrolliert werden. Dafür ist eine Kontrollbehörde in der Schweiz zu bezeichnen. Genau in diesem Punkt ist die SAB aber mit dem Vorschlag des Bundesrates nicht einverstanden. Der Bundesrat will die WEKO als alleinige Kontrollbehörde einsetzen. Die SAB lehnt dies ab. Die Prüfung der Einhaltung der Regeln zu den staatlichen Beihilfen ist vielmehr den bereits bestehenden sektoriellem Regulationsbehörden zuzuordnen. Konkret sind dies die Railcom und die Elcom. Diese verfügen über das nötige Fachwissen und sind international bestens vernetzt. Im Bereich Luftfahrt werden die Aufgaben bereits durch die WEKO wahrgenommen und können dort verbleiben.</p> <p>Die SAB lehnt entsprechend auch die diesbezüglichen Aufgabenerweiterungen für die WEKO im Rahmen der gleichzeitig eröffneten Vernehmlassung zur Revision des Kartellgesetzes ab.</p>			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)	Art. 3	Artikel vollständig umformulieren.	Die Aufgaben sind nicht der WEKO sondern den zuständigen sektoriellem Regulationsbehörden zuzuordnen.
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringrinnen und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzialer Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzialer Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfrei-zügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Die SAB lehnt das vorgeschlagene neue Stromabkommen zum aktuellen Zeitpunkt ab. Dementsprechend lehnen wir auch die vorgeschlagene Umsetzung in der Schweiz ab.			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Das nun vorliegende Verhandlungsergebnis für die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU stellt gegenüber dem ursprünglich geplanten institutionellen Rahmenabkommen einen wesentlichen Fortschritt dar und kann nicht mehr mit diesem verglichen werden. Die wesentlichsten Eckpunkte des Common understandings von Ende 2023 konnten erfüllt und teilweise sogar zugunsten der Schweiz noch verbessert werden.

Die nun vorliegenden Verhandlungsergebnisse weisen sowohl Chancen als auch Risiken auf. Die Berggebiete und ländlichen Räume haben ein Interesse an stabilen Beziehungen zur Europäischen Union. Die SAB unterstützt deshalb den Stabilisierungsteil des Paketes. Als nach wie vor kritisch erachten wir einige institutionelle Aspekte. So muss insbesondere in Bereichen mit dynamischer Rechtsübernahme sicher gestellt werden, dass auch die betroffenen Kantone, Gemeinde und Branchen beim Decision Shaping aktiv einbezogen werden. Bei der Kontrolle der staatlichen Beihilfen ist das Zwei-Pfeiler-Prinzip richtig, jedoch darf die Kontrolle in der Schweiz nicht der WEKO, sondern den sektoriellen Regulierungsbehörden zugeordnet werden. Vor allem aber ist das «Preisschild» für die Abkommen zu hoch und dessen Finanzierung nicht gewährleistet. Die SAB fordert deshalb vom Bundesrat, dass er aufzeigt, wie die jährlich rund 1,4 Mrd. Fr. bereit gestellt werden können. Aus Sicht der SAB dürfen diese zusätzlichen Ausgaben auf keinen Fall zu Lasten bestehender Aufgaben im Inland gehen. Vielmehr müssen vor allem jene Kreise ihren Beitrag zur Finanzierung leisten, welche von der Weiterentwicklung der bilateralen Abkommen am meisten profitieren.

Bei den drei vorgeschlagenen neuen Abkommen (Weiterentwicklungsteil) kann die SAB dem Abkommen über Lebensmittelsicherheit und dem Gesundheitsabkommen zustimmen. Mit dem Stromabkommen ist die SAB jedoch nicht einverstanden und lehnt es zum jetzigen Zeitpunkt ab.

Abschliessend halten wir zudem nochmals fest, dass aus unserer Sicht die Abkommen aufgrund ihrer Tragweite dem obligatorischen Referendum, also sowohl dem Volks- als auch dem Ständemehr unterstellt werden müssen.